

RECHT

für Lehrkräfte für Wirtschaftsfächer

**Übungsfälle zum Skript 1:
Einleitung, Strafrecht, Prozessrecht
Zivilgesetzbuch**

Prof. Dr. iur. Christian Brückner

Ausgabe 26.6.2014

INHALT

Strafrecht

Nr. 1: Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches

Welche Straftatbestände sind erfüllt?

Nr. 2: Wochenende in St. Moritz

Nr. 3: Dachbalkensanierung

Nr. 4: Gefundenes Portemonnaie

Nr. 5: Staudamm Anatolien

Fahrlässigkeit - Mass der (strafrechtlich) gebotenen Sorgfalt

Nr. 6: Fataler Cliquenausflug nach Hochwald

Nr. 7: Unfall bei einer Schulwanderung im Säntisgebiet

Nr. 8: Skitourenunfall

Nr. 9: Autounfall

Versuch

Nr. 10: Bayerwaldbärwurz

Nr. 11: Überforderte Mutter

Teilnahme

Nr. 12: Baudirektor in Finanznöten

Nr. 13: Überfall auf einen Lastwagen

Nr. 14: Modeboutique Zita

Rechtfertigung

Nr. 15: Wechselstube am Spalenberg

Zivilgesetzbuch

Art. 2 Abs. 2 ZGB (Rechtsmissbrauch)

Nr. 16: Scheidungsrente und Konkubinat

Nr. 17: Heirat eines abgewiesenen Asylbewerbers mit einer Schweizerin

Art. 8 ZGB: Beweislast

Nr. 18: Komplikation nach ärztlicher Behandlung

Anfang der Persönlichkeit (Art. 31 ZGB)

Nr. 19: Antonia Poveretta

Handlungsfähigkeit natürlicher Personen (Art. 12-19 ZGB)

Nr. 20: Kauf eines Radiergummis

Nr. 21: Kauf eines Schulsacks

Nr. 22: Kauf von Weggli für die Familie

Nr. 23: Kauf von Weggli auf Pump

Nr. 24: Ferienreise Jugendlicher nach England

Nr. 25: Ferienreise eines Jugendlichen nach Bangkok

Nr. 26: Weiterverschenkte "Glugger"

Nr. 27: Weiterverschenkte Kamera

Nr. 28: Kauf von Filmen

Nr. 29: Abholen eines reparierten Gerätes

Nr. 30: Tätowierung einer Fünfzehnjährigen

Nr. 31: Tätowierung einer Achtzehnjährigen

Nr. 32: Stille AIDS-Untersuchung

Nr. 33: Einholung der Unterschrift am Tage nach einer Operation

Wohnsitz (Art. 23-26 ZGB)

Nr. 34: Steuerdomizil eines Piloten mit ausländischem Arbeitsort

Nr. 35: Wohnsitzpflicht von Grossratsmitgliedern

Nr. 36: Weitgereister Student an der HWV in Horw/LU

Persönlichkeitsverletzungen (Art. 28 ZGB)

- Verletzung der Selbstbestimmung im Umgang mit dem eigenen Bild

Nr. 37: Fotomodell

- Andere Persönlichkeitsgüter: Verletzung der physischen Integrität

Nr. 38: Doppelter Beinbruch beim Fussball

Nr. 39: Brustamputation

- Verletzung der Ehre bzw. der sozialen Geltung

Nr. 40: "Himmeltraurige Öltankanlagen in der Region Baden"

Nr. 41: Narrenfreiheit satirischer Zeitungen? (Verjus, NE)

Nr. 42: Narrenfreiheit satirischer Zeitungen? (La Terreur, VS)

- Verletzung der wirtschaftlichen Entfaltung

Nr. 43: Sperrung von Sandra Gasser wegen Dopingverdachts (1987)

- Schutz vor übermässiger vertraglicher Bindung (Art. 27 Abs. 2 ZGB)

Nr. 44: Managementvertrag mit "Talent-Studio"

Nr. 45: Unerschwingliche Bürgschaftssumme (Benelli)

- Keine "ewigen" Verträge

Nr. 46: Bierbezugspflicht "für alle Zeit"

Erbrecht (Art. 457-640 ZGB)

Nr. 47: Güterrecht und Erbteilung (Ehegatte und Nachkommen)

Nr. 48: Unterbewertung von Vorempfängern

Nr. 49: Ausgleichung gemäss Art. 626 ZGB

a) Geldschenkung an eine Erbin bei deren Verheiratung

b) Schenkung eines Einfamilienhauses an eine Erbin

c) Schenkung eines Einfamilienhauses an eine Erbin (gleicher Fall, andere Werte)

d) Lebzeitiges Darlehen an eine Erbin; spätere Wiederverheiratung

e) Grundstückverkauf zu billigem Preis an einen Erben

Sachenrecht (Art. 641-977 ZGB)

Art. 641-645 Eigentumsbegriff Bestandteile Zugehör Früchte

Abwehrrechte des Grundeigentümers (Art. 641 ZGB)

Nr. 50: Gassenzimmer beim Basler Kunstmuseum (1994)

Art. 646-647e Miteigentum, Nutzungs- und Verwaltungsordnung (o StWEi)

Nr. 51: Miteigentum - Versteigerung unter den Beteiligten oder öffentlich?

Art. 679 Grundeigentümerhaftung für verursachten Schaden

Nr. 52: Ruine Thierstein (1997)

Art. 712a-k Stockwerkeigentum: Sonderrecht, Sondernutzungsrechte, Quoten

Nr. 53: Befreiung eines Stockwerkeigentümers von den Kosten einer von ihm nicht benützten gemeinschaftlichen Abluftanlage (Bern 1986)

Nr. 54: Erlaubnis an einen StW-Eigentümer, das Korridorende abzutrennen

Nr. 55: Umfang der Sondernutzungsbefugnis (Schwimmbad auf Gartensitzplatz; Zürich, 1978)

Nr. 56: Moderne Skulptur auf Balkon - StWE-widrig, persönlichkeitsverletzend oder keines von beidem? (Küsnacht/ZH, 1990)

Art. 730-744 Grunddienstbarkeit

Nr. 57: Verpflichtung zu einheitlich-hellem Aussehen der Gebäude als Grunddienstbarkeit (Fritz-Fleiner-Weg, Zürich 1983)

Nr. 58: Auslegung einer Bauhöhendienstbarkeit

Art. 837, 839 Bauhandwerkerpfandrecht

Nr. 59: Chemiebrand

Nr. 60: Spezifisch angefertigte Stehtanks

Nr. 61: Muss der Grundeigentümer zweimal bezahlen? (1969)

Retentionsrecht (Art. 895-898 ZGB)

Nr. 62: SKA/Amstelbank (1932)

Nr. 63: Garagisten-Retentionsrecht 1 (Frigorrex AG/Garage Effingerstrasse AG, Bern 1935)

Nr. 64: Garagisten-Retentionsrecht 2 (BL 1956)

Nr. 65: Garagisten-Retentionsrecht 3 (Blanche Neige S.A. / Meichtry; Wiederherstellung des betrügerisch gebrochenen Retentionsbeschlags; 1956)

Besitz (Art. 919 ff.)

Nr. 66: Kaczynski / Gabrieli - organisierter Autodiebstahl in Italien

Strafrecht

Nr. 1: Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches

1. Buch: Allgemeine Bestimmungen

1. Teil: Verbrechen und Vergehen

1. Titel: Der Bereich des Strafgesetzes

Art. 1. - 1. Keine Strafe ohne Gesetz

Art. 2. - 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes

Art. 3. - 3. Räumliche Geltung des Gesetzes: Verbrechen oder Vergehen im Inland

Art. 4. - Verbrechen oder Vergehen im Auslande gegen den Staat

Art. 5. - Verbrechen oder Vergehen im Auslande gegen Schweizer

Art. 6. - Verbrechen oder Vergehen von Schweizern im Ausland

Art. 7. - Ort der Begehung

Art. 8. - 4. Persönliche Geltung des Gesetzes

2. Titel: Die Strafbarkeit

Art. 9. - 1. Verbrechen und Vergehen

Art. 10. - 2. Unzurechnungsfähigkeit

Art. 11. - Verminderte Zurechnungsfähigkeit

Art. 12. - Ausnahme

Art. 13. - Zweifelhafte Geisteszustand des Beschuldigten

Art. 18. - Schuld. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Art. 19. - Irrige Vorstellung über den Sachverhalt

Art. 20. - Rechtsirrtum

Art. 21. - 4. Versuch. Unvollendeter Versuch, Rücktritt

Art. 22. - Vollendeter Versuch. Tätige Reue

Art. 23. - Untauglicher Versuch

Art. 24. - 5. Teilnahme. Anstiftung

Art. 25. - Helferschaft

Art. 26. - Persönliche Verhältnisse

Art. 27. - Strafbarkeit der Medien

Art. 27bis. - Quellenschutz

Art. 28. - 7. Strafantrag. - Antragsrecht

Art. 29. - Frist

Art. 30. - Unteilbarkeit

Art. 31. - Rückzug

Art. 32. - 8. Rechtmässige Handlungen. Gesetz. Amts- oder Berufspflicht

Art. 33. - Notwehr

Art. 34. - Notstand

3. Titel: Strafen, sichernde und andere Massnahmen

Art. 35. - 1. Freiheitsstrafen. - Zuchthausstrafe

Art. 36. - Gefängnisstrafe

Art. 37. - Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe

Art. 37. - Vollzug kurzer Gefängnisstrafen

Art. 38. - Bedingte Entlassung

Art. 39. - Haftstrafe

Art. 40. - Unterbrechung des Vollzuges

Art. 41. - Bedingter Strafvollzug

Art. 42. - 2. Sichernde Massnahmen. Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern

Art. 43. - Massnahmen an geistig Abnormen

Art. 44. - Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen

Art. 45. - Bedingte und probeweise Entlassung

Art. 46. - 3. Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsstrafen und sichernde Massnahmen

Art. 47. - Schutzaufsicht

Art. 48. - 4. Busse. Betrag

Art. 49. - Vollzug

Art. 50. - Verbindung mit Freiheitsstrafe

Art. 51. - 5. Nebenstrafen. Amtsunfähigkeit

Art. 53. - Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft

Art. 54. - Verbot, einen Beruf auszuüben

Art. 55. - Landesverweisung

Art. 56. - Wirtshausverbot

Art. 58. - Einziehung. - a) Sicherungseinziehung

Art. 59. - b) Einziehung von Vermögenswerten

Art. 60. - Verwendung zugunsten des Geschädigten

Art. 61. - Veröffentlichung des Urteils

Art. 62. - Strafregister

2. Abschnitt: Die Strafzumessung

Art. 63. - 1. Allgemeine Regel

Art. 64. - 2. Strafmilderung. Mildernde Umstände

Art. 65. - Strafsätze

Art. 66. - Strafmilderung nach freiem Ermessen

Art. 66bis. - Verzicht auf Weiterverfolgung und Strafbefreiung

Art. 67. - 3. Strafschärfung. Rückfall

Art. 68. - Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen

Art. 69. - 4. Anrechnung der Untersuchungshaft

Dritter Abschnitt: Die Verjährung

Art. 70. - 1. Verfolgungsverjährung. Fristen

Art. 71. - Beginn

Art. 72. - Ruhen und Unterbrechung

Art. 73. - 2. Vollstreckungsverjährung. Fristen

Art. 74. - Beginn

Art. 75. - Ruhen und Unterbrechung

Art. 75bis. Unverjährbarkeit

Vierter Abschnitt: Die Rehabilitation

Art. 77. - Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit

Art. 78. - Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein

Art. 79. - Aufhebung des Verbotes, einen Beruf auszuüben

Art. 80. - Löschung des Eintrags im Strafregister

Art. 81. - Gemeinsame Bestimmungen

4. Titel: Kinder und Jugendliche

Art. 82. - Altersgrenzen

Art. 83. - Untersuchung

Art. 84. - Erziehungsmassnahmen

Art. 85. - Besondere Behandlung

Art. 86. - Änderung der Massnahme

Art. 86. - Vollzug und Aufhebung der Massnahmen

Art. 87. - Disziplinarstrafen

Art. 88. - Absehen von Massnahmen und Disziplinarstrafen

Art. 89. - Altersgrenzen

Art. 90. - Untersuchung

Art. 91. - Erziehungsmassnahmen

Art. 92. - Besondere Behandlung

- Art. 93. - Änderung der Massnahmen
- Art. 93. - Vollzug und Versetzung in eine Arbeitserziehungsanstalt
- Art. 93. - Einweisung in ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche
- Art. 94. - Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme
- Art. 94. - Entlassung aus der besondern Behandlung
- Art. 95. - Bestrafung
- Art. 96. - Bedingter Strafvollzug
- Art. 97. - Aufschiebung der Anordnung einer Strafe oder Massnahme
- Art. 98. - Absehen von Massnahmen oder Strafen
- Art. 99. - Löschung des Eintrags im Strafregister

5. Titel: Junge Erwachsene

- Art. 100. - Altersgrenzen, Erhebungen
- Art. 100. - Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt
- Art. 100. - Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme

2. Teil: Übertretungen

- Art. 101. - Die Übertretung
- Art. 102. - Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils
- Art. 103. - Ausschluss der Anwendbarkeit
- Art. 104. - Bedingte Anwendbarkeit
- Art. 105. - Bedingter Strafvollzug
- Art. 106. - Busse
- Art. 107. - Strafmilderung
- Art. 108. - Rückfall
- Art. 109. - Verjährung
- Art. 110. - Definitionen

2. Buch: Besondere Bestimmungen

1. Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

- Art. 111. - 1. Tötung. Vorsätzliche Tötung
- Art. 112. - Mord
- Art. 113. - Totschlag
- Art. 114. - Tötung auf Verlangen
- Art. 115. - Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
- Art. 116. - Kindestötung
- Art. 117. - Fahrlässige Tötung
- Art. 118. - 2. Abtreibung. Abtreibung durch die Schwangere
- Art. 119. - Abtreibung durch Drittpersonen
- Art. 120. - Strafloße Unterbrechung der Schwangerschaft
- Art. 118. - 2. Schwangerschaftsabbruch. Strafbarer Schwangerschaftsabbruch
- Art. 119. - Strafloßer Schwangerschaftsabbruch
- Art. 120. - Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte
- Art. 121. - Nichtanzeigen einer Schwangerschaftsunterbrechung
- Art. 122. - 3. Körperverletzung. Schwere Körperverletzung
- Art. 123. - Einfache Körperverletzung
- Art. 125. - Fahrlässige Körperverletzung
- Art. 126. - Tätlichkeiten
- Art. 127. - 4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit. Aussetzung
- Art. 128. - Unterlassung der Nothilfe
- Art. 128bis. - Falscher Alarm
- Art. 129. - Gefährdung des Lebens
- Art. 133. - Raufhandel
- Art. 134. - Angriff

Art. 135. - Gewaltdarstellungen

Art. 136. - Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

2. Titel: Strafbare Handlungen gegen der Vermögen

Art. 137. - 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen. Unrechtmässige Aneignung

Art. 138. - Veruntreuung

Art. 139. - Diebstahl

Art. 140. - Raub

Art. 141. - Sachentziehung

Art. 141bis. - Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Art. 142. - Unrechtmässige Entziehung von Energie

Art. 143. - Unbefugte Datenbeschaffung

Art. 143bis. - Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Art. 144. - Sachbeschädigung

Art. 144bis. - Datenbeschädigung

Art. 145. - Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen

Art. 146. - Betrug

Art. 147. - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Art. 148. - Check- und Kreditkartenmissbrauch

Art. 149. - Zechprellerei

Art. 150. - Erschleichen einer Leistung

Art. 151. - Arglistige Vermögensschädigung

Art. 152. - Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe

Art. 153. - Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden

Art. 155. - Warenfälschung

Art. 156. - Erpressung

Art. 157. - Wucher

Art. 158. - Ungetreue Geschäftsbesorgung

Art. 159. - Missbrauch von Lohnabzügen

Art. 160. - Hehlerei

Art. 161. - Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen

Art. 161bis. - 2. Kursmanipulation

Art. 162. - 3. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Art. 163. - 4. Konkurs- und Betreibungsverbrechen und -vergehen: Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

Art. 164. - Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung

Art. 165. - Misswirtschaft

Art. 166. - Unterlassung der Buchführung

Art. 167. - Bevorzugung eines Gläubigers

Art. 168. - Bestechung bei Zwangsvollstreckung

Art. 169. - Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte

Art. 170. - Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages

Art. 171. - Gerichtlicher Nachlassvertrag

Art. 171bis. - Widerruf des Konkurses

Art. 172. - 4. Allgemeine Bestimmungen. - Anwendung auf juristische Personen und Gesellschaften

Art. 172bis. - Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse

Art. 172ter. - Geringfügige Vermögensdelikte

3. Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

Art. 173. - 1. Ehrverletzungen. - Üble Nachrede

Art. 174. - Verleumdung

Art. 175. - Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollenen Erklärten

Art. 176. - Gemeinsame Bestimmung

Art. 177. - Beschimpfung

Art. 178. - Verjährung

Art. 179. - 2. Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich. - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Art. 179. - Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Art. 179. - Unbefugtes Aufnehmen von eigenen Gesprächen

Art. 179. - Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Art. 179. - Nicht strafbare Handlungen

Art. 179. - Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

Art. 179. - Missbrauch des Telefons

Art. 179. - Amtliche Überwachung

Art. 179. - Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

4. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180. - Drohung

Art. 181. - Nötigung

Art. 183. - Freiheitsberaubung und Entführung

Art. 184. - Erschwerende Umstände

Art. 185. - Geiselnahme

Art. 186. - Hausfriedensbruch

Art. 187. - 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 188. - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 189. - 2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre. Sexuelle Nötigung

Art. 190. - Vergewaltigung

Art. 191. - Schändung

Art. 192. - Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

Art. 193. - Ausnützung der Notlage

Art. 194. - Exhibitionismus

Art. 195. - 3. Ausnützung sexueller Handlungen. Förderung der Prostitution

Art. 196. - Menschenhandel

Art. 197. - 4. Pornographie

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 198. - Sexuelle Belästigungen

Art. 199. - Unzulässige Ausübung der Prostitution

Art. 200. - 6. Gemeinsame Begehung

6. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 213. - Inzest

Art. 215. - Mehrfache Ehe

Art. 217. - Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 219. - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Art. 220. - Entziehen von Unmündigen

7. Titel: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221. - Brandstiftung

Art. 222. - Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223. - Verursachung einer Explosion

Art. 224. - Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225. - Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226. - Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 227. - Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

Art. 228. - Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229. - Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 230. - Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

8. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

Art. 231. - Verbreiten menschlicher Krankheiten

Art. 232. - Verbreiten von Tierseuchen

Art. 233. - Verbreiten von Schädlingen

Art. 234. - Verunreinigung von Trinkwasser

Art. 235. - Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter

Art. 236. - Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter

9. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr

Art. 237. - Störung des öffentlichen Verkehrs

Art. 238. - Störung des Eisenbahnverkehrs

Art. 239. - Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen

10. Titel: Fälschung von Geld; amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht

Art. 240. - Geldfälschung

Art. 241. - Geldverfälschung

Art. 242. - In Umlaufsetzen falschen Geldes

Art. 243. - Münzverringerung

Art. 244. - Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes

Art. 245. - Fälschung amtlicher Wertzeichen

Art. 246. - Fälschung amtlicher Zeichen

Art. 247. - Fälschungsgeräte; unrechtmässiger Gebrauch von Geräten

Art. 248. - Fälschung von Mass und Gewicht

Art. 249. - Einziehung

Art. 250. - Geld und Wertzeichen des Auslandes

11. Titel: Urkundenfälschung

Art. 251. - Urkundenfälschung

Art. 252. - Fälschung von Ausweisen

Art. 253. - Erschleichung einer falschen Beurkundung

Art. 254. - Unterdrückung von Urkunden

Art. 255. - Urkunden des Auslandes

Art. 256. - Grenzverrückung

Art. 257. - Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen

12. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 258. - Schreckung der Bevölkerung

Art. 259. - Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

Art. 260. - Landfriedensbruch

Art. 260. - Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 260ter. - Kriminelle Organisation

Art. 261. - Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Art. 261bis. - Rassendiskriminierung

Art. 261bis = Änderung vom 18.06.1993, gutgeheissen in der Volksabstimmung vom 25.09.1994

Art. 262. - Störung des Totenfriedens

Art. 263. - Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

13. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung

Art. 265. - 1. Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat. Hochverrat

Art. 266. - Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft

Art. 266. - Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen

Art. 267. - Diplomatischer Landesverrat

Art. 268. - Verrückung staatlicher Grenzzeichen

Art. 269. - Verletzung schweizerischer Gebietshoheit

Art. 270. - Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen

Art. 271. - Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Art. 272. - 2. Verbotener Nachrichtendienst. Politischer Nachrichtendienst

Art. 273. - Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Art. 274. - Militärischer Nachrichtendienst

Art. 275. - 3. Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung. Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung

Art. 275. - Staatsgefährliche Propaganda

Art. 275. - Rechtswidrige Vereinigung

Art. 276. - 4. Störung der militärischen Sicherheit. Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten

Art. 277. - Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen

Art. 278. - Störung des Militärdienstes

14. Titel: Vergehen gegen den Volkswillen

Art. 279. - Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen

Art. 280. - Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht

Art. 281. - Wahlbestechung

Art. 282. - Wahlfälschung

Art. 282. - Stimmenfang

Art. 283. - Verletzung des Abstimmungs- und Wahlheimnisses

15. Titel: Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285. - Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Art. 286. - Hinderung einer Amtshandlung

Art. 287. - Amtsanmassung

Art. 288. - Bestechen

Art. 289. - Bruch amtlicher Beschlagnahme

Art. 290. - Siegelbruch

Art. 291. - Verweisungsbruch

Art. 292. - Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Art. 293. - Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Art. 294. - Übertretung eines Berufsverbotes

Art. 295. - Übertretung des Wirtshaus- und Alkoholverbotes

16. Titel: Störung der Beziehungen zum Ausland

Art. 296. - Beleidigung eines fremden Staates

Art. 297. - Beleidigung zwischenstaatlicher Organisationen

Art. 298. - Tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen

Art. 299. - Verletzung fremder Gebietshoheit

Art. 300. - Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden oder fremde Truppen

Art. 301. - Nachrichtendienst gegen fremde Staaten

Art. 302. - Strafverfolgung

17. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege

Art. 303. - Falsche Anschuldigung

Art. 304. - Irreführung der Rechtspflege

Art. 305. - Begünstigung

Art. 305. - Geldwäscherei

Art. 305. - Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften

- Art. 306. - Falsche Beweisaussage der Partei
- Art. 307. - Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung
- Art. 308. - Strafmilderungen
- Art. 309. - Verwaltungssachen
- Art. 310. - Befreiung von Gefangenen
- Art. 311. - Meuterei von Gefangenen

18. Titel: Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht

- Art. 312. - Amtsmissbrauch
- Art. 313. - Gebührenüberforderung
- Art. 314. - Ungetreue Amtsführung
- Art. 315. - Sich bestechen lassen
- Art. 316. - Annahme von Geschenken
- Art. 317. - Urkundenfälschung im Amt
- Art. 318. - Falsches ärztliches Zeugnis
- Art. 319. - Entweichenlassen von Gefangenen
- Art. 320. - Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321. - Verletzung des Berufsgeheimnisses
- Art. 321bis. - Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung
- Art. 322. - Verletzung der Auskunftspflicht der Medien
- Art. 322bis. - Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung
- Art. 322ter. - 1. Bestechung schweizerischer Amtsträger
- Art. 322quater. - Sich bestechen lassen
- Art. 322quinqies. - Vorteilsgewährung
- Art. 322sexies. - Vorteilsannahme
- Art. 322septies. - 2. Bestechung fremder Amtsträger
- Art. 322octies. - 3. Gemeinsame Bestimmungen

20. Titel: Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen

- Art. 323. - Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren
- Art. 324. - Ungehorsam dritter Personen im Betreibungs- und Konkursverfahren
- Art. 325. - Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher
- Art. 325. - Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen
- Art. 326. - Anwendung auf juristische Personen, Handelsgesellschaften und Einzelfirmen. - 1. Im Falle der Artikel 323-325
- Art. 326bis (bisher Art. 326bis). - 2. Im Falle von Artikel 325bis
- Art. 326ter. - Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen
- Art. 326quater. - Unwahre Auskunft durch eine Personalvorsorgeeinrichtung
- Art. 327. - Wiedergeben und Nachahmen von Banknoten oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht
- Art. 328. - Nachmachen von Postwertzeichen ohne Fälschungsabsicht
- Art. 329. - Verletzung militärischer Geheimnisse
- Art. 330. - Handel mit militärisch beschlagnahmtem Material
- Art. 331. - Unbefugtes Tragen der militärischen Uniform
- Art. 332. - Nichtanzeigen eines Fundes

Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes

1. Titel: Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone

- Art. 333. - 1. Bundesgesetze. Anwendung des allgemeinen Teils auf andere Bundesgesetze
- Art. 335. - 2. Gesetze der Kantone. Polizei- und Verwaltungsstrafrecht. Steuerstrafrecht

2. Titel: Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht

- Art. 336. - Vollziehung früherer Strafurteile

Art. 337. - Verjährung

Art. 338. - Rehabilitation

Art. 339. - Auf Antrag strafbare Handlungen

3. Titel: Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 340. - 1. Bundesgerichtsbarkeit - Umfang

Art. 341. - Bundesassisen

Art. 342. - Bundesstrafgericht

Art. 343. - 2. Kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 344. - 3. Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen

4. Titel: Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Rechtshilfe

Art. 345. - 1. Sachliche Zuständigkeit

Art. 346. - 2. Örtliche Zuständigkeit Gerichtsstand der Ortes der Begehung

Art. 347. - Gerichtsstand bei Delikten durch Medien

Art. 348. - Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Auslande

Art. 349. - Gerichtsstand der Teilnehmer

Art. 350. - Gerichtsstand bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

Art. 351. - Streitiger Gerichtsstand

Art. 352. - 3. Rechtshilfe Verpflichtung gegenüber dem Bund und unter den Kantonen

Art. 353. - Verfahren

Art. 354. - Unentgeltlichkeit

Art. 355. - Amtshandlungen in andern Kantonen

Art. 356. - Nacheile

Art. 357. - Anstände zwischen Kantonen

Art. 358. - Mitteilung bei Pornographie

4. Titelbis: Mitteilung bei strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen

Art. 358. - Mitteilungspflicht

Art. 358. - Mitteilungsrecht

Fünfter Titel Strafregister

Art. 359. - Registerbehörden

Art. 360. - Inhalt

Art. 361. - Massnahmen und Strafen betreffend Jugendliche

Art. 362. - Mitteilung der vormerkungspflichtigen Tatsachen

Art. 363. - Mitteilung der Eintragungen

Art. 364. - Vollziehungsbestimmung

Sechster Titel Verfahren

Art. 365. - Verfahren der kantonalen Strafbehörden

Art. 366. - Parlamentarische Immunität. Strafverfolgung gegen Mitglieder der obersten Behörden

Art. 367. - Verfahren bei Übertretungen

Art. 368. - Kostentragung

Siebenter Titel Verfahren gegen Kinder und gegen Jugendliche

Art. 369. - Zuständige Behörden

Art. 370. - Freiwillige Mitwirkung

Art. 371. - Verfahren

Art. 372. - Zuständigkeit der Behörden

Art. 373. - Kostentragung

Achter Titel Strafvollzug. Schutzaufsicht

Art. 374. - 1. Im allgemeinen. Pflicht zum Strafvollzuge

Art. 375. - Anrechnung der Sicherheitshaft

Art. 376. - 2. Verdienstanteil. Grundsatz

Art. 377. - Verwendung während des Freiheitsentzugs

Art. 378. - Verwendung nach der Entlassung

Art. 379. - 3. Schutzaufsicht

Art. 380. - 4. Bussen, Kosten, Einziehung, Verfall von Geschenken, Schadenersatz. Vollstreckung

Art. 381. - Verfügungsrecht

Neunter Titel Anstalten

Art. 382. - 1. Anstalten. Pflicht der Kantone zur Errichtung

Art. 383. - Pflicht der Kantone zum Betriebe

Art. 384. - Zulassung von Privatanstalten

Art. 385. - 2. Räume und Anstalten für die Einschliessung Jugendlicher

Art. 391. - 5. Aufsicht der Kantone

Art. 392. - 6. Oberaufsicht des Bundes

Zehnter Titel Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens

Art. 394. - 1. Begnadigung. Zuständigkeit

Art. 395. - Begnadigungsgesuch

Art. 396. - Wirkungen

Art. 397. - 2. Wiederaufnahme des Verfahrens

Elfter Titel Ergänzende und Schlussbestimmungen

Welche Straftatbestände sind erfüllt?

Nr. 2: Wochenende in St. Moritz

(Erfundener Sachverhalt) - Der mehrfach vorbestrafte, völlig mittellose und in Notschlafstellen herumvagabundierende Hauser will sich ein schönes Wochenende in St. Moritz machen. Sein Tatplan geht dahin, durch Überwältigung eines Taxifahrers sich dessen Taxifahrzeug zu verschaffen, damit nach St. Moritz zu fahren und das Fahrzeug anschliessend auf einem Taxi-standplatz in Zürich unauffällig stehen zu lassen. Er besteigt demgemäss in Zürich am Samstagmorgen ein Taxi und nennt ein Fahrziel etwas ausserhalb der Stadt. Wo die Strasse durch ein kleines Gehölz führt, bittet er den Chauffeur, kurz anzuhalten, damit er austreten könne. Der Chauffeur stoppt den Wagen. Hauser fällt nun über ihn her, versetzt ihm einen Faustschlag ins Gesicht und zerrt ihn aus dem Wagen. Anschliessend fährt er mit dem Fahrzeug nach St. Moritz, wo er unbehelligt ankommt, weil der überwältigte Taxifahrer in seiner Benommenheit erst mehrere Stunden nach dem Vorfall Anzeige bei der Polizei zu machen vermochte. Hauser bezieht Quartier in einem Luxushotel, in dessen Einstellhalle er das Fahrzeug vorerst parkiert. Als er am nächsten Morgen die Hotelrechnung bezahlen soll, erklärt er dem Hotelier Padrutt, er sei in einer momentanen Geldverlegenheit, weil er im nahegelegenen Casino am Tage zuvor seine Barschaft verspielt habe. Sein weniges Geld reiche gerade noch, mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nach Zürich zurück zu fahren. Hauser bietet dem Hotelier an, sein Taxifahrzeug, das ihm, dem Hauser gehöre, als Pfand zurückzulassen. Er werde ihm das Geld für die Hotelrechnung (Fr. 560.--) von Zürich aus überweisen und später das Auto abholen lassen. Padrutt lässt den Hauser ziehen und behält das Fahrzeug zurück.

Frage: Welche Straftatbestände hat Hauser objektiv und subjektiv erfüllt?

Nr. 3: Dachbalkensanierung

(Fall aus der Anwaltspraxis) - Die 86jährige Witwe Melanie Bernardi-Sütterlin liess sich seit 1996 wegen fortschreitender Defizite des Kurzzeitgedächtnisses und damit verbundener Schwierigkeit, über administrative Belange den Überblick zu behalten, ihre Korrespondenz, Steuersachen und die Reglierung von Rechnungen durch einen ihrer Söhne betreuen, dem sie Vollmacht über alle ihre Konten erteilte. Sie gewöhnte sich auch an, grössere Aufträge nach Rücksprache mit diesem Sohn und über diesen als Bevollmächtigten erteilen zu lassen. Die

Vorgehensweise entsprach derjenigen, wie sie viele Betagte im Sinne einer Art von freiwilliger, familiärer Verbeiständung wählen, ohne dass eine vormundschaftliche Massnahme beantragt wird.

Im Sommer 2001 entwickelte sich bei Frau Bernardi eine plötzliche Unrast, an ihrem Einfamilienhaus Sanierungsarbeiten durchzuführen. Aus eigenem Antrieb und ohne Rücksprache mit dem Sohn liess sie Handwerker, deren Adressen sie aus dem Telefonbuch herausgesucht hatte, kommen, den Zustand des Hauses in verschiedener Hinsicht anschauen und sich Kostenvoranschläge machen. So erwog sie das Neumalen aller Fenster. Von einem Spengler liess sie sich sagen, dass gewisse Röhren gelegentlich saniert werden müssten, was aber ein Aufspitzen grösserer Mauerteile erheische und nicht dringlich sei. Das könnten dann die Erben in Auftrag geben. Ein anderer Handwerker war nicht so anständig. Rolf Selz, Inhaber der Firma SH Holzschutz GmbH, liess sich die Frage nicht zweimal stellen, ob am Dachgebälk des Estrichs etwas zu tun sei. Es war vor 20 Jahren letztmals gegen Holzbock behandelt worden. Selz begab sich auf den Estrich, schaute sich die Sache kurz an und schlug dann Frau Bernardi vor, einen Werkvertrag zu unterzeichnen. Er zog ein vorgedrucktes Formular "*Werkvertrag mit garantiertem Festpreis*" aus der Mappe und füllte es auf dem Küchentisch vor den Augen von Frau Bernardi aus. In der Rubrik der Holzschutzbehandlung/Befall kreuzte er das Feld "mittelschwerer Befall 2-6 Balken" an. Bei den auszuführenden Arbeiten kreuzte er die Felder an "den gesamten Dachstock sauber reinigen und entstauben / alle Balken mit unseren Kunststoffdüsen in Abständen von 25-45 cm impfen / den gesamten Dachstock zweimal gründlich imprägnieren (inkl. Boden und Fusspfetten).

In der Rubrik "Preis exkl. 7,5 % Mehrwertsteuer" füllte er auf der Linie "Listenpreis pauschal" den Betrag von Fr. 8'000.-- ein, brachte davon einen Spezialabschlussrabatt von 15 % = Fr. 1'200.-- in Abzug und gelangte zu einem Nettopreis von Fr. 6'800.--. Hievon zog er nochmals 3 % Barzahlungsrabatt ab und schrieb oben rechts aufs Formular "netto bar Fr. 6'590.--".

In der Rubrik "Konditionen" fand sich der Satz: "Bei Barzahlung nach Beendigung der Arbeit wird ein Skonto von 3 % gewährt". In der Rubrik "vorgesehener Arbeitsbeginn" notierte Herr Selz: Montag, 6. August 2001, 8.00 - 8.15 Uhr.

Nachdem Herr Selz die Unterschrift von Frau Bernardi als Auftraggeberin unter dieses ausgefüllte Formular hatte setzen lassen, verabschiedete er sich und erschien am 6.08.2001, 8.15 Uhr, erneut an der Adresse von Frau Bernardi. Er begab sich auf den Estrich, arbeitete dort während ca. 6 Stunden mit seinen Geräten und erklärte Frau Bernardi gegen 16 Uhr, er sei fertig. Er wünsche nun Barzahlung. Zusammen mit der Mehrwertsteuer von 7,5 % komme die Sache auf Fr. 7'090.-- zu stehen.

Da Frau Bernardi diesen Betrag nicht im Hause hatte, begab sie sich unverzüglich zur Post Basel-Gellert, hob von ihrem Konto, auf welchem jeweils ca. 10'000 Franken waren, den Betrag von Fr. 7'100.-- ab, brachte die Noten dem Herrn Selz, der in ihrem Domizil gewartet hatte. Selz gab ihr eine Zehnernote Herausgeld, ferner eine Rechnung, die er vollständig ausgefüllt bereits am Morgen mitgebracht hatte, mit folgendem Wortlaut:

"Rechnung: Holzkonservierung/Arbeitsausführung gemäss Werkvertrag vom 2.8.2001 Fr. 6'590.--, Mehrwertsteuer 7,6 % = Fr. 500.--, total Fr. 7'090.--. - Zahlungskonditionen: Barzahlung nach erfolgter Arbeit. / Quittung: Fr. 7'090.-- dankend erhalten zu haben bestätigt, Basel, 6.08.2001 *Unterschrift Selz*".

Der mit der Betreuung der Angelegenheiten von Frau Bernardi betraute Sohn fand nach den Sommerferien zufälligerweise den Werkvertrag und die Quittung in den Papieren seiner Mutter. Diese sagte, sie habe bei der Sache ein ungutes Gefühl. Sie konnte sich aber an weitere Einzelheiten nicht mehr erinnern.

Frage: Hat sich Rolf Selz strafbar gemacht?

Nr. 4: Gefundenes Portemonnaie

Die drei Studierenden Alex, Beat und Caroline befinden sich auf dem Heimweg von einem Fussballspiel. Auf dem Parkplatz, wo sie ihre Fahrräder abgestellt hatten, sieht Alex am Boden ein Portemonnaie liegen. Er hebt es auf. Zu dritt untersuchen Alex, Beat und Caroline den Inhalt. Das Portemonnaie enthält 360 Franken, aber keine Ausweispapiere, aus denen sich die Identität des Verlierers ersehen lässt. Alex fragt seine Gefährten: "Wollen wir das behalten oder abgeben?"

Die drei einigen sich darauf, den Fund zu behalten. Jeder steckt 120 Franken ein, Alex ausserdem das Portemonnaie.

Bei einem anschliessenden Telefonat erzählt Alex seinem Vater von dem Fund. Dieser redet dem Sohn ins Gewissen, das Portemonnaie mit dem Geld sei bei der Polizei abzuliefern. Als Alex wieder zu Beat und Caroline stösst, legen sie auf Veranlassung des Alex, der vom Gespräch mit seinem Vater berichtet, das gefundene Geld wieder zusammen. Alex bringt anschliessend das Portemonnaie mitsamt dem vollständigen Inhalt zur Polizei.

Beim anschliessenden Bierkonsum im Braunen Mutz geht das Geld der drei Studierenden zu Ende. Beat meint nun, man hätte das Geld doch behalten sollen. Die beiden anderen sagen: "Geh doch zur Polizei und hol das Portemonnaie." Beat geht zum Spiegelhof und fragt nach seinem angeblich verlorenen Portemonnaie. Er beschreibt das fragliche Portemonnaie samt Inhalt. Er erhält es ausgehändigt. Er übergibt dem Polizeibeamten 40 Franken Finderlohn zuhanden des Finders. Zurück im Restaurant gibt er Caroline 120 Franken und Alex 80 Franken mit dem Bemerkung, Alex könne sich 40 Franken auf dem Spiegelhof als Finderlohn holen gehen. Alex tut dies in der darauffolgenden Woche.

Frage: Haben sich Alex, Beat und Caroline strafbar gemacht?

Nr. 5: Staudamm Anatolien

In der Türkei soll ein grosses Staudammprojekt verwirklicht werden, das zugleich weite Teile Anatoliens mit elektrischer Energie und mit Wasser versorgen soll. Bauherrschaft ist die Türkische Republik. Verschiedene Weltunternehmen bemühen sich um die Akquisition des Bauauftrags als Generalunternehmer. Der Generalunternehmer hat die Arbeiten vorzufinanzieren, indem gemäss Werkvertrag während der vierjährigen Dauer der Bauarbeiten seitens der Türkischen Republik jeweils quartalsweise nachschüssig 4/5 der nachgewiesenen Arbeiten bezahlt werden. Der letzte Fünftel wird drei Monate nach Abnahme der fertiggestellten Anlage, d.h. voraussichtlich im fünften Jahr nach Baubeginn, zur Zahlung fällig. Die aufgeschobenen Teile der Werklohnzahlung werden zu 5 % p.a. verzinst. Die Generalunternehmerin muss unter diesen Umständen von einer Bank an ihrem Sitz Kredite beanspruchen, um ihre eigenen Leistungen und diejenigen der Unterakkordanten laufend bezahlen zu können. Diese Bankkredite werden überdies im Falle von schweizerischen Generalunternehmerinnen durch die Exportrisikogarantie (ERG) des Bundes garantiert.

Die schweizerische Unternehmung X erhält den Zuschlag. Die zuständigen Bundesbehörden erteilen die ERG.

Die Sachbearbeiterin Yvonne Müller bei der schweizerischen Bank Y, welche den Kredit gesprochen hat, muss den Kredit an die Generalunternehmerin X tranchenweise freigeben. Im Kreditvertrag zwischen der Generalunternehmerin und der Bank ist in einem Anhang ein vollständiger Projektbeschrieb dargestellt. Zwischen Bank und Generalunternehmerin ist klar vereinbart, beim Erreichen welcher Meilensteine welche Kreditbeträge freizugeben sind. Frau Yvonne Müller hat als Bankangestellte darauf zu achten, dass die Gelder an die im Kreditvertrag vorgesehenen Adressaten ausbezahlt werden. Herr Alfons Sörensen, Projektmanager und Vizedirektor der Generalunternehmerin, erteilt eines Tages Frau Yvonne Müller den Auftrag,

dem türkischen Vertreter der Generalunternehmerin in Ankara den Betrag von CHF 5 Mio auf dessen Schweizer Bankkonto bei einer Privatbank in Genf zu überweisen. Da Frau Yvonne Müller von dem Begünstigten dieser Zahlung bisher noch nichts gehört hat, erkundigt sie sich bei Sörensen nach dem Sinn der Transaktion. Sörensen erläutert, dass ein Teil dieser Summe letztlich für einen türkischen General bestimmt sei. Sörensen habe dem General dieses Geld als Gegenleistung dafür versprochen, dass der General der schweizerischen Generalunternehmerin bei der Akquisition des Auftrages behilflich sei. Das türkische Militär habe angesichts der strategischen Bedeutung des Bauwerks ein gewichtiges Wort bei der Auftragsvergabe mitzureden gehabt. Ohne die besprochene Zuwendung wären die Chancen der schweizerischen Firma, den Auftrag zu erhalten, inexistent gewesen.

Frau Yvonne Müller vergewissert sich, dass die Zahlung in der Gesamtsumme dessen, was gemäss Baufortschritt am betreffenden Datum zur Auszahlung freizugeben war, Platz hat. Auf Instruktion des Sörensen ordnet Frau Yvonne Müller diese Zahlung dem "Generalunternehmerhonorar" zu, worin der Betrag am betreffenden Datum ebenfalls Platz hat. Frau Müller lässt sich von Sörensen schriftlich bestätigen, dass der betreffende Teilbetrag aus dem Generalunternehmerhonorar auf das besagte Privatkonto in Genf überwiesen werden müsse. Gestützt hierauf führt Frau Yvonne Müller die Zahlung am 15. Oktober 2001 aus und überweist CHF 5 Mio auf das besagte Privatkonto des türkischen Vertreters der schweizerischen Generalunternehmung bei der besagten Privatbank in Genf.

Kurz darauf werden der General und der türkische Vertreter der Generalunternehmung X in der Türkei verhaftet. Die Türkei stellt an die Schweiz ein Rechtshilfeersuchen und verlangt Einsicht in die Kontounterlagen der kreditgebenden Bank. Dadurch werden auch die Schweizer Behörden auf den Fall aufmerksam und eröffnen ihrerseits ein Strafverfahren gegen Sörensen und Frau Müller.

Frage: Wie ist das Verhalten des Sörensen und der Frau Müller strafrechtlich zu beurteilen?

Fahrlässigkeit - Mass der (strafrechtlich) gebotenen Sorgfalt

Nr. 6: Fataler Cliquenausflug nach Hochwald

(Aus der Basler Zeitung vom 18.08.2001, S. 33 - Namen ergänzt.) - Am 11.09.1999 machte die Basler Fasnachtsclique Gillerugger eine Ausfahrt auf einem Traktoranhänger nach Dornach und Hochwald. Dabei ereignete sich ein schwerer Unfall. Strafrechtlich zu beurteilen ist das Verhalten des Traktorfahrers. Dieser Mann, Pius Richli, Ehemann und Vater von vier Kindern, hatte sich auf Anregung von Bekannten, die der Clique Gillerugger angehörten, bereit erklärt, ohne Entschädigung am Samstag, dem 11.09.1999 die Cliquenangehörigen mit einem Traktor und angehängtem Cliquenanhänger in Basel abzuholen, nach Dornach und anschliessend nach Hochwald zu fahren und wieder zurück zu bringen. Pius Richli, wohnhaft in Hochwald, begab sich am besagten Samstag um 7 Uhr morgens zu seinem Freund, einem Bauern in Hochwald, der einen kleinen Traktor besass, und lieh das Fahrzeug aus. Mit diesem geliehenen Traktor fuhr er zunächst nach Nuglar zu einem anderen Bauern, von dem er sich dort stationierten Wagen der Fasnachtsclique "Schwarzbuebeschränzer" aushändigen liess. Der Bauer in Nuglar musterte Richlis mitgebrachten Traktor kritisch und sagte, dass so schwere Anhänger normalerweise von einem grossen Traktor mit Druckluftbremse gezogen werden, nicht von einem Fahrzeug wie demjenigen, das Richli mitgebracht hatte.

Richli hängte den Anhänger an seinen Traktor an und fuhr nun aufwärts nach Gempfen und von dort auf der sanft abfallenden Strasse nach Dornach. Angesichts der Warnung des Bauern in Nuglar machte er bei dieser Fahrt mehrere Bremsproben. Sie verliefen zufriedenstellend.

Richli, der selber nicht Bauer ist, hatte eine mittelmässige Erfahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen. Er war ein gelegentlicher Traktorfahrer. Von dem in der SVG-Gesetzgebung ver-

ankerten Verbot, auf landwirtschaftlichen Anhängern Personentransporte durchzuführen, hatte Richli keine Kenntnis. Er machte später diese Rechtsunkenntnis mit dem Hinweis plausibel, dass der ganze Fasnachtsbetrieb in Basel an den Umzugs-Nachmittagen diesbezüglich rechtswidrig ist bzw. dass Richli immer geglaubt hatte, dieser Betrieb sei legal.

Richli traf um 9 Uhr in Dornach ein, wo er die Gäste am Bahnhof abholte. Es handelte sich um 15 erwachsene Personen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er die Mitglieder der Basler Clique Gillerugger nicht gekannt. Mit den Gästen auf dem Anhänger fuhr er nun zunächst auf den Dorneckberg, wo ein Aperó konsumiert wurde. Von dort ging es weiter auf der Strasse nach Gempen-Dorf, der gleichen Strasse, auf der Richli am frühen Morgen abwärts gekommen war. Nahe bei Hochwald wurde wieder Rast gemacht. Hier gab es für die ganze Gesellschaft einen Grillplausch. Nach diesem Grillplausch entschied sich Richli, seine Gäste auf der etwas näheren, aber auch steileren Strasse direkt von Hochwald nach Dornach hinunterzufahren. Noch auf der Ebene des Gempenplateaus fragte Richlis Frau, die ihn zusammen mit zwei Kindern begleitet hatte, ob dieser Weg über die steile Strasse nach Dornach hinab wirklich riskiert werden könne. Richli sah keine Probleme und erklärte seiner Frau, dass er bisher im dritten und vierten Gang gefahren sei und nun für die Fahrt nach Dornach hinunter den zweiten Gang einlegen werden.

Die Strasse von Hochwald nach Dornach wird im oberen Teil bald recht steil. Nachdem der zweite Gang zum Bremsen von Traktor und Anhänger eine Weile genügt hatte, wurde es steiler und die Komposition beschleunigte sich. Richli betätigte nun die Fussbremse. Mit Schrecken stellte er fest, dass das Gefährt ungebremst weiterfuhr. Nun stemmte er sich mit voller Kraft auf das Bremspedal. Er sah, dass das linke Traktorrada blockierte. Der schwere Anhänger schob den Traktor nun aber vor sich her. Die Fahrt ging immer schneller. Richli legte nun mit grosser Kraftanstrengung den ersten Gang ein. Nun schien es aber mit dem Einkuppeln nicht mehr zu klappen. Das Gefährt hatte bereits ein erhebliches Tempo und näherte sich immer schneller einer Linkskurve. Auch andere Mitfahrer hatten den Verlust der Kontrolle und die ungewollte Beschleunigung in dem steilen Gelände von Anfang an erkannt. Richlis Kinder, die mitfahren, begannen zu weinen, einzelne Gäste stiessen Schreie aus. Aber alle blieben auf ihren Plätzen sitzen, bis das Gefährt nun an der Linkskurve, mittlerweile mit einem Tempo von 50 Stundenkilometern, über die rechte Böschung geriet und sich zwischen den dicken Stämmen der Waldbäume verkeilte. Richlis Frau und die beiden mitgekommenen kleinen Kinder waren tot. Alle übrigen Beteiligten waren mehr oder weniger schwer verletzt. Die spätere Untersuchung des Unglücksfahrzeuges zeigte, dass an dem Traktor keine technischen Defekte festzustellen waren. Der erste Gang war eingelegt. Experten sagten aus, dass das Fahrzeug im regulär eingekuppelten ersten Gang unmöglich mit einem Tempo von 50 Stundenkilometern hätte fahren können. Nach dem Hinunterschalten vom zweiten in den ersten Gang hatte Richli also offenbar nicht mehr einzukuppeln vermocht.

(Vor Gericht brach Richli in Tränen aus und sagte schluchzend, hätte er nur dem Rat seiner Frau gefolgt und wäre nicht auf diese unheilvolle steile Strasse gegangen. Auf die Nachfrage des Gerichtspräsidenten erklärte er überdies, glücklicherweise habe er einen verständnisvollen Arbeitgeber, so dass er nun als Witwer allein die beiden anderen Kinder hinlänglich betreuen könne, nachdem die Mutter und die beiden älteren Geschwister nicht mehr da sind.)

Frage: Hat sich Richli der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht? Wie ist er gegebenenfalls zu bestrafen?

Nr. 7: Unfall bei einer Schulwanderung im Säntisgebiet

(BGE 122 IV 303; Namen ergänzt) - Fritz Wehrli ist Primarlehrer in Wädenswil und in dieser Eigenschaft Beamter der Gemeinde Wädenswil. Zu seinen Pflichten gehörte, mit seiner sechsten Klasse ein Schullager durchzuführen. Wie schon mehrfach mit früheren Klassen tat er dies auch 1992 wieder im Säntisgebiet, das er gut kannte. Am 19.5.1992, dem ersten Lagertag,

führen Wehrli, seine 20 elf- und zwölfjährigen Schüler und eine erwachsene Begleitperson mit der Bahn auf den Hohen Kasten, einen Berg von ca. 1900 Metern Höhe. Von dort aus begaben sie sich auf den geologischen Wanderweg und wanderten zu Staubern, wo sie das Mittagessen aus dem Rucksack einnahmen.

Wehrli hatte die betreffende Wanderung neun Jahre zuvor bereits einmal mit einer sechsten Klasse aus Wädenswil unternommen. Damals hatte er sich bei der Bergstation erkundigt, ob der Wanderweg für Sechstklässler geeignet sei. Er hatte damals die Auskunft erhalten, mit gutem Schuhwerk sei dies möglich. Seither hatte Wehrli diese Tour in jedem Klassenlager (bisher 6 solche Lager) auf dem Programm gehabt. Im Prospekt der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten stand, dass dieser Bergwanderweg für Schulexkursionen geschaffen worden sei und bei minimalen touristischen Anforderungen ein Maximum an verblüffenden Panoramen anbiete.

Bei einer Klassenbesprechung vor dem Schullager vom Mai 1992 hatte Wehrli die Eltern der Schüler über das Wanderlager informiert und darauf hingewiesen, es seien Wanderschuhe nötig.

Am Morgen des 19.5.1992 hatte Wehrli vom Lagerhaus auf dem Hohen Kasten aus einen grossen Teil des Höhenwegs überblickt und dabei keine Probleme festgestellt. Die vergangenen Wochen waren warm und trocken gewesen, so dass er nicht mehr mit Schnee rechnete. Allerdings erfuhr Wehrli an jenem Morgen, dass das Wildkirchli, eine andere, vergleichbare Route im Säntisgebiet, wegen Schnees gesperrt sei. Aus dieser Meldung folgerte Wehrli, dass auf der von ihm gewählten Route kein Schnee liegen könne; andernfalls wäre auch diese Route gesperrt worden.

Der Weg nach Staubern, der am Nachmittag auf dem Programm stand, führte in unmittelbarer Nähe eines Berggrates durch sehr steile Wiesen (Steilheit bis zu 50°). Der Weg selber war durchwegs gut ausgebaut, in der Regel ca. 40 cm breit. Vor dem Abmarsch von Staubern erteilte Wehrli den Schülern die Weisung, es müsse immer einer hinter dem andern gehen, es dürfe keiner überholen und es müsse auf dem Weg geblieben und bei Unsicherheit gewartet werden.

Beim Weitermarsch nach der Mittagsrast gingen zwei berggewohnte Kinder voraus, die Begleitperson in der Mitte, Fritz Wehrli am Schluss der Kolonne. Etwa in der Mitte zwischen der Begleitperson und Wehrli marschierte der Schüler Vittorio Politano. Dieser Knabe war Sohn sizilianischer Eltern. Er war unsportlich, bergungewohnt und auffällig korpulent. Im Klassenverband war Politano zuweilen durch Geltungssucht aufgefallen, hatte in einem früheren Klassenlager bei Velofahrten oft ausgeschert und dazu geneigt, sich vor seinen Kameraden mit Mutproben wichtig zu machen.

Bei der nachmittäglichen Wanderung gelangte die Kolonne 20 Minuten nach Abmarsch zu einem Schneefeld, das in einem Bachgraben lag. Der Weg überquerte dieses Schneefeld auf dessen Breite von 7 m. Der Weg war gut ausgetreten, so dass die Wanderer ihre Füße überall auf horizontalen, sulzigen Schnee abstellen konnten. Die Klasse überquerte dieses Feld problemlos.

Wenig später bog der Weg wieder in einen Bachgraben ein, auf dessen innerstem Teil erneut Schnee lag. Auch hier war der Weg gut eingetreten. Die vorhandenen Spuren liessen erkennen, dass der Weg in den letzten Tagen regelmässig von Wanderern begangen worden war.

Im Laufe des weiteren Weges zog sich die Kolonne etwas in die Länge, so dass Wehrli nun nicht immer die ganze Klasse zu überblicken vermochte. In einem solchen Moment bog der Weg in einen dritten Graben ein, in welchem ein 15 m breites Schneefeld von links oben nach rechts unten über den Weg lag und unterhalb des Weges noch ungefähr 15 m abwärts ging. Vom unteren Ende dieses Schneefeldes wies der Bachgraben noch eine Länge von fünf Me-

tern auf, die mit kleinem Geröll gefüllt waren. Dann endete der Graben oben an einer Felswand, d.h. er ging ins Leere.

Als Wehrli im den Geländevorsprung herumbog, der ihm den Blick auf dieses Schneefeld freigab, hatte die Hälfte der Klasse das Schneefeld bereits passiert. Wehrli sah keine besonderen Probleme und schaute auf seine eigenen Füsse, als Vittorio Politano, mitten auf dem Schneefeld, plötzlich ausrutschte, über harten Schnee abwärts glitt, sich im Geröll überschlug und über die Felswand hinabstürzte. Der Sturz war tödlich.

Gemäss dem anschliessend erstellten Polizeirapport war das Schneefeld an der Unfallstelle 50° steil. Im griffigen Schnee gab es im ersten Teil des Weges gute Fusstritte. Der Weg stieg auf dem Schneefeld zuerst leicht an und wurde dann schmal. An der schmalsten und zugleich steilsten Stelle neigte sich der eingetretene Weg abwärts. Vittorio Politano war genau beim Übergang zwischen dem ansteigenden und dem abfallenden Wegstück ausgerutscht.

Der Weg war an diesem und an den vorangehenden Tagen von zahlreichen Touristen ohne alpinistische Ausrüstung (d.h. ohne Pickel, Seil und Steigeisen) in beiden Richtungen begangen worden.

Frage: Hat sich Wehrli der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht?

Nr. 8: Skitourenunfall

(BGE 118 IV 130; Namen und Sachverhalt ergänzt) - Peter Jauslin wurde 1955 geboren. 1975 erwarb er das Skilehrerpatent. Seit 1986 ist er auch im Besitze des Bergführerpatentes des Kantons Graubünden. Hauptberuflich ist er als Skischulleiter tätig.

Ab Palmsonntag, dem 28.03.1988, übernahm Jauslin die Leitung einer Gruppe von sieben holländischen Skitouristen, um mit ihnen von S-charl im Unterengadin aus eine Tourenwoche durchzuführen. Für Karfreitag, den 1.04.1988, sah Jauslin eine Tour auf den 3021 m hohen Mot San Lorenzo vor. Er entschied sich für die eher wenig begangene Route durchs Valbella. Diese Route führt nach Verlassen des Talbodens über einen bis zu 38° steilen Nordwesthang im Val S-charl bis zu Punkt 2901 und von da über den Nordgrat zum Gipfel.

Nachdem in den Lawinenbulletins vom 26., 27. und 28.03.1988 noch vor einer örtlich grossen Lawinengefahr im Unterengadin gewarnt worden war, hatte sich die Situation in der Folge erheblich verbessert: Die Schneebrettgefahr wurde für den 29.03. noch als "örtlich erheblich", für den 30. und 31.03. als "*mässig örtlich*" bezeichnet. Im Bulletin hiess es ferner, diese Schneebrettgefahr bestehe namentlich oberhalb von 2000 m an Steilhängen der Expositionen West, Nord und Nordost.

Die vom Eidgenössischen Institut für Schnee- und Lawinenforschung (EISLF) herausgegebene Broschüre "*Interpretationshilfe II*" besagt, dass an Orten mit "*mässiger örtlicher*" Lawinengefahr mit Sicherheitsabständen zu gehen ist, und zwar sowohl zur Risikoverminderung im Falle eines Lawinnenniedergangs als auch zur Entlastung des Hanges.

In Kenntnis dieser Bulletins und der in Fachkreisen bekannten "*Interpretationshilfe II*" brach Jauslin am Morgen des 1.04.1988 mit seiner Gruppe zur geplanten Tour auf. Beim Vorschreiten im Talboden des Valbella machte Jauslin keine verdächtigen Feststellungen bezüglich Lawinengefahr. An den seitlichen Hängen waren keine heruntergegangenen Schneebretter sichtbar. Jauslin nahm demgemäss den Nordwesthang des Mot San Lorenzo in Angriff. Als das Gelände steiler wurde, begann die in geschlossener Kolonne, d.h. ohne Sicherheitsabstände, marschierende Gruppe im Zick-Zack aufzusteigen. Oberhalb eines kleinen Zwischenbodens auf 2640 m Höhe liess Jauslin seine Begleiter nach einer Rechtskurve anhalten. Er selber begab sich allein etwa 20 m weiter in den hier etwas steiler gewordenen Hang hinein, um die Festigkeit der Schneedecke zu prüfen.

In diesem Augenblick - es war etwa 11.15 Uhr - löste sich auf 2750 m eine rund 200 m breite Lawine, welche die ganze Gruppe erfasste und mit sich riss. Jauslin und einer seiner Begleiter vermochten sich aus eigener Kraft aus den Schneemassen zu befreien. Die übrigen sechs Personen blieben verschüttet und kamen ums Leben.

In der späteren Untersuchung konnte nicht bewiesen werden, dass Jauslins Gruppe die Lawine ausgelöst hatte. Die Anrissstelle war wesentlich höher oben. Experten waren aber der Meinung, der Gang der Gruppe durch diesen Hang habe die Wahrscheinlichkeit des Lawinen-niedergangs erhöht. Ferner habe das Gehen in kompakter Formation statt mit Sicherheitsabständen von 10 Metern die Wahrscheinlichkeit des Lawinnenniedergangs zusätzlich erhöht.

Frage: Hat sich Jauslin strafbar gemacht?

Nr. 9: Autounfall

(Erfundener Tatbestand) - In einer kalten Octobernacht fährt der Kellner Remo Signer zusammen mit seinem Kollegen Ulrich Säuberli zur Arbeit im Baslerhof nach Bettingen. Signer chauffiert seinen Volvo oberhalb des Wenkenparks durch das dort kurvenreiche und einsame Strassenstück. Da dieser Streckenabschnitt im Bereich des rechten Strassenrandes schadhafte geworden war, hatte die zuständige Behörde zur Entlastung der Fahrbahn wenige Tage zuvor die Strecke für Fahrzeuge über 2,8 t gesperrt und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h verfügt. Dies war durch entsprechende mobile Verkehrsschilder signalisiert. Da die Strasse am fraglichen Abend trocken war, erkannte Signer keinen Grund für die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der ihm vom täglichen Arbeitsweg her wohlvertrauten Strecke. Er fuhr wie immer mit ca. 45 km/h weiter.

An einer ungeschützten Stelle in einer scharfen Linkskurve eben dieses Streckenabschnittes war durch den kalten Oktoberwind leichtes Glatteis auf der Fahrbahn entstanden. Gerade hier näherte sich nun aus der Gegenrichtung der von Bernhard Feierabend chauffierte Mercedes. Feierabend fuhr mit blendend hellem Fernlicht relativ schnell und in der Mitte der Fahrbahn. Signer musste aus diesem Grund zu Beginn der Kurve scharf bremsen und geriet auf dem Glatteis ins Schleudern. Sein Fahrzeug geriet über den Fahrbahnrand hinaus und kollidierte mit einem Baumstamm. Signer und Säuberli erlitten diverse Knochenfrakturen. Am Volvo des Signer entstand Totalschaden.

Frage: Wie haben sich Signer, Säuberli und Feierabend (allenfalls) strafbar gemacht? (Der Fall ist ausschliesslich gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unter dem Aspekt der Körperverletzung zu beurteilen; die Verletzung von Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes ist nicht zu prüfen.)

Versuch

Nr. 10: Bayerwaldbärwurz

(Aus dem Gerichtsreport der SZ, 15.08.1998; ein Name ergänzt) - Anfang 1994 waren Unbekannte in das Einfamilienhaus des Otto Schmid eingedrungen, hatten sich dort Essen gekocht und auch diverse Flaschen Wein ausgetrunken. Ausserdem waren verschiedene Geräte im Dachgeschoss des Hauses bereitgestellt worden, offenbar zu einem beabsichtigten Abtransport. Die von Schmid verständigte Polizei nahm deshalb an, die Einbrecher könnten nochmals zum Tatort zurückkehren. In der folgenden Nacht verbargen sich deshalb vier Polizeibeamte im Haus, um die Einbrecher gegebenenfalls zu ergreifen. Schmid selber verbrachte diese Nacht in einem Hotel.

In der Verärgerung über den Einbruch hatte sich Schmid aus eigenen Stücken dazu entschlossen, im Korridor des Parterres seines Einfamilienhauses eine handelsübliche Steingutflasche mit der Etikette "Echter Hieke's Bayerwaldbärwurz" (Kräuterschnaps) aufzustellen. Er hatte diese Flasche mit einer hochgiftigen Flüssigkeit gefüllt und wieder verschlossen. Schmid

konnte später nicht bestreiten, dass er mit der Bereitstellung des Giftes in der Kräuterschnapsflasche beabsichtigt hatte, die allenfalls wiederkehrenden Einbrecher zum Konsum zu verlocken und sie auf diese Weise umzubringen. Glaubhaft hatte Schmid überdies dargestellt, dass er an die in jener Nacht anwesenden vier Polizeibeamten nicht gedacht hatte, weil er der Meinung war, dass Polizisten im Dienst keinen Alkohol trinken und erst recht nicht sich am Eigentum der zu schützenden Bürger vergreifen. Dass Polizisten auch nur Menschen sind und angesichts einer offen dastehenden Kräuterschnapsflasche in Versuchung geraten könnten, fiel dem Angeklagten immerhin noch ein. In den späten Abendstunden des fraglichen Tages, einige Stunden nach der Positionierung der Polizeibeamten in seinem Haus, informierte er die Polizeibeamten telefonisch über das Vorhandensein der Flasche und deren gefährlichen Inhalt. Die Polizeibeamten konfiszierten die Flasche. Niemand wurde verletzt.

Frage: Hat sich Otto Schmid strafbar gemacht?

Nr. 11: Überforderte Mutter

(BGE 73 IV 165) - Liselotte Erismann schlug am Vormittag des 9.11.1945 ihr dreijähriges Kind Ursula mit einer Teppichbürste auf das Gesäss und schüttelte das Kind heftig, weil es weinte und nicht sagte, warum. Wahrscheinlich unter dem Einfluss des Schüttelns platzte im Gehirn des Kindes eine krankhafte Geschwulst, von der Liselotte Erismann keine Kenntnis hatte. Es kam zu einer raumfordernden Blutung. Das Kind wurde bewusstlos und brach zusammen. Es begann merkwürdig zu atmen. Sein Puls beschleunigte sich. Eine Pupille veränderte sich. Das Gesicht wurde bleich und wächsern. Das Kind begann am ganzen Körper zu zucken. - Obschon Liselotte Erismann, die früher Krankenpflegerin gewesen war, in diesen Erscheinungen die Anzeichen einer schweren Erkrankung oder Verletzung erkannte, welche den Beizug eines Arztes erheischten, benachrichtigte sie keinen Arzt. Sie befürchtete nämlich, man würde den Zustand des Kindes auf eine Überschreitung des Züchtigungsrechts zurückführen und die Mutter dafür zur Rechenschaft ziehen. Liselotte Erismann legte das Kind ins Bett, zog ihm Socken an, gab ihm eine Wärmeflasche, rieb die Glieder und rötete das bleiche Gesicht durch das Auftragen einer dünnen Schicht von roter Schminke. Schliesslich legte sich Liselotte Erismann schlafen. Ohne weiter betreut worden zu sein und ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben, starb das Kind in der Nacht auf den 10.11.1945 um 3 Uhr morgens. Ein während des Strafprozesses eingeholtes ärztliches Gutachten kam zum Schluss, dass nach Beginn der Gehirnblutung beim Kind alle ärztliche Hilfe zu spät gewesen wäre: Auch ein Arzt hätte das Leben des Kindes nicht mehr retten können. Es war auch nicht nötig, dem tief bewusstlosen Kind Leiden und Schmerzen zu ersparen.

Frage: Wie hat sich Liselotte Erismann strafbar gemacht?

Teilnahme

Nr. 12: Baudirektor in Finanznöten

(Aus einer Sammlung alter Übungsfälle) - Der kantonale Baudirektor Beauvais in einem Westschweizer Kanton war seit seiner Scheidung in grosse finanzielle Bedrängnis geraten und konnte nur noch mit Mühe die Hypothekenzinsen für sein grosses Einfamilienhaus aufbringen. Angesichts der Unterhaltspflichten gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau und den Kindern sah er keine Möglichkeit, die hohen Schulden irgendwann zu tilgen.

Als im betreffenden Kanton eine Abfallverbrennungsanlage projektiert und ausgeschrieben wurde, bot der Bauunternehmung Dumoulin dem Baudirektor Beauvais einen zinslosen Kredit von Fr. 400'000.-- an für den Fall, dass Dumoulin den Zuschlag erhalte.

Beauvais besprach die Sache mit seiner Freundin Monique Clerc (der Frau, deretwegen die Ehe des Beauvais in Brüche gegangen war). Monique Clerc gab Beauvais den dringenden Rat, alles in seiner Macht stehende zu tun, damit Dumoulin den Auftrag erhielt und Beauvais

von Dumoulin den zinslosen Kredit beziehen konnte. Beauvais beruhigte sich damit, dass die Offerte, welche Dumoulin dem Kanton gemacht hatte, ebenso günstig wie diejenige des best-plazierten Konkurrenten gewesen war. Dem Kanton entstand aus der Bevorzugung des Dumoulin kein Schaden.

Nach erfolgtem Zuschlag bezahlte Dumoulin dem Beauvais das versprochene Darlehen. Beauvais verpflichtete sich mündlich zur Rückzahlung dieses Darlehens innerhalb von drei Jahren. Beauvais wusste aber bei der Entgegennahme des Darlehens mit Sicherheit, dass er nie in der Lage sein würde, dieses Darlehen zurückzuzahlen.

Als Dumoulin nach drei Jahren den Beauvais an die Rückzahlung des Darlehens erinnerte, antwortete Beauvais, die Zuhaltung des Bauauftrages habe dem Dumoulin Vermögensvorteile von insgesamt über CHF 400'000.-- beschert (was zutrif). Dumoulin solle deshalb nicht weiter an die alte Geschichte rühren und das zinslose Darlehen vergessen.

Frage: Wie haben sich die Beteiligten allenfalls strafbar gemacht?

Nr. 13: Überfall auf einen Lastwagen

(Aus einer Sammlung alter Übungsfälle) - Bruno und Carlo planen einen Überfall auf einen Lastwagen. In den frühen Morgenstunden treffen sich die beiden zur Ausführung der Tat auf einer Autobahnraststätte, wo der ausersehene Lastwagen des Fahrers Franco abgestellt ist. Bruno und Carlo gehen zum Lastwagen und ziehen dort ihre Strumpfmasken über. Carlo, der die mitgebrachte Pistole in der Hand hält, klopft an die Fahrertür des Lastwagens. Bruno und Carlo sind davon ausgegangen, dass nun der Lastwagenchauffeur Franco erscheinen und die Tür öffnen werde. Ihre Absicht ging dahin, den Franco anschliessend zu fesseln, ihn im hinteren Teil der Führerkabine zu deponieren und mit dem Lastwagen davonzufahren. Bruno und Carlo dachten überdies, den Franco irgendwo in einem Wald am Rande der Landstrasse gefesselt ins Freie zu legen, wo er vermutlich nach einigen Stunden von Passanten entdeckt und befreit werden würde, sich aber andererseits nicht schon kurzfristig zur Polizei begeben und Alarm auslösen konnte.

Nachdem die beiden an die Fahrertüre des Lastwagens geklopft hatten, liess sich Franco erstaunlicherweise nicht blicken. Die beiden klopften auf der gegenüberliegenden Seite nochmals, nun an die Beifahrertür. Es ereignete sich nichts. Bruno und Carlo gaben ihr Vorhaben schliesslich auf, weil sie befürchteten, vom Fahrer eines unweit geparkten anderen Lastwagens entdeckt worden zu sein.

Frage: Wie haben sich Bruno und Carlo strafbar gemacht?

Nr. 14: Modeboutique Zita

(Aus einer Sammlung alter Übungsfälle) - Frau Katharina Koller besuchte während des Ausverkaufs die Modeboutique Zita. Dabei gefiel ihr ein grüner Pullover ganz besonders. Zu ihrem Leidwesen stellte sie allerdings fest, dass gerade dieses Stück nicht herabgesetzt war und bei einem Preis von CHF 390.-- auch ihr Budget klar überstieg. Kurzerhand entfernte sie vom daneben liegenden Ausverkaufsgut ein Preisetikett mit dem Logo der Boutique und der Preisangabe von CHF 120.-- und vertauschte dieses mit der ursprünglichen Preisaufschrift auf dem grünen Pullover. Im Laden herrschte zur Zeit grosser Andrang. Es gelang Frau Koller ohne Schwierigkeiten, mit dem Pullover unter Entrichtung von CHF 120.-- die Kasse zu passieren.

Der Ladendetektiv Delz hatte den Vorgang beobachtet. Er stellte Frau Koller nach dem Passieren der Kasse. Frau Koller gestand in ihrer Überraschung sogleich alles. Delz begleitete Frau Koller hierauf auf die Strasse und erklärte ihr dann in väterlich-freundschaftlichem Ton, er sei bereit, auf die Erstattung einer Strafanzeige zu verzichten, sofern Frau Koller ihm persönlich CHF 200.-- zukommen lasse.

Frau Koller sah darin eine gute Lösung. Sie öffnete ihr Portemonnaie und nahm zwei Hundertnoten heraus. Während sie ihr Portemonnaie und das Geld noch in der Hand hielt, trat der Inhaber der Modeboutique Zita dazu, erfasste die Situation und veranlasste eine polizeiliche Untersuchung. Bei dieser kam der wahre Sachverhalt an den Tag.

Frage: Wie ist das Verhalten der Beteiligten strafrechtlich zu beurteilen?

Rechtfertigung

Nr. 15: Wechselstube am Spalenberg

(BGE 107 IV 12; Namen ergänzt) - Silvio Sonderegger (geb. 1949) betrieb in Basel eine Wechselstube und in einer benachbarten Liegenschaft ausserdem ein Münzengeschäft. Im Münzengeschäft befand sich der Tresor für beide Geschäfte. Am 12.10.1978 packte Sonderegger nach Geschäftsschluss, ca. um 19.55 Uhr, die Banknoten und die Münzen der Wechselstube in eine Mappe, um sie im Tresor im benachbarten Münzengeschäft verwahren zu gehen. Als er gerade daran war, mit beiden Händen das Scherengitter der Wechselstube zu schliessen und die Mappe daher für einen Augenblick zwischen seinen Füßen und dem Gitter abstellte, schlich der 1960 geborene Markus Messerli von hinten heran, riss die Mappe an sich und rannte davon. Sonderegger, der zu seinem Schutz meistens eine Pistole auf sich trug, schrie zuerst: "Halt" und gab, als Messerli mit der Mappe weiterrannte, einen Warnschuss in die Luft ab. Zugleich machte sich Sonderegger an die Verfolgung des Flüchtigen. Ein Passant schloss sich ihm bei der Verfolgung an und rief ebenfalls laut: "Halt, Polizei, stehenbleiben!" Sonderegger gab einen zweiten und kurz darauf einen dritten Warnschuss ab. Messerli hörte die Rufe und Schüsse, glaubte sogar, es werde gezielt auf ihn geschossen, setzte aber gleichwohl seine Flucht mit der Geldmappe fort. Andere Personen, die den Flüchtigen hätten aufhalten können, waren nicht in Sicht. Der Vorsprung des Messerli vergrösserte sich. Als Sonderegger erkannte, dass der Dieb ihm mit der Beute entwischen werde, blieb er stehen und gab aus einer Distanz von ca. 15 m einen gezielten Pistolenschuss auf den Unterschenkel des Messerli ab. Messerli wurde getroffen, liess die Mappe fallen und flüchtete hinkend weiter. Sonderegger ergriff die Mappe und verfolgte den Flüchtigen nicht weiter. Messerli konnte anschliessend verhaftet werden. Er hatte einen leichten Streifschuss aussen am linken Unterschenkel erlitten, der komplikationslos heilte.

Die Mappe enthielt Werte von insgesamt CHF 53'000.--. Das entsprach dem Nettoverdienst des Sondereggers während eineinhalb bis zwei Jahren. Die Werte waren nicht versichert und nicht versicherbar.

Sonderegger war ein geübter Schütze. Ein später unter Mitwirkung der Polizei durchgeführtes Probeschiessen unter analogen Bedingungen ergab, dass von ca. 15 bei Dunkelheit auf 15 m abgegebenen Schüssen keiner auf Kniehöhe oder darüber einschlug. Sonderegger wies sich durch diesen Test also darüber aus, dass er fähig war, auf diese Distanz mit grosser Sicherheit nur auf die Unterschenkel eines Flüchtenden zu schiessen, ohne dabei in Kauf nehmen zu müssen, ihn oberen Körperteilen lebensgefährlich zu verletzen.

Frage: Wie hat sich Sonderegger strafbar gemacht?

Zivilgesetzbuch

Art. 2 Abs. 2 ZGB (Rechtsmissbrauch)

Nr. 16: Scheidungsrente und Konkubinat

(BGE 114 II 295) - Art. 153 Abs. 1 ZGB, welcher sich auf Renten infolge Ehescheidung bezieht, lautet:

"Wird als ... Unterhaltsbeitrag durch das Urteil ... eine Rente festgesetzt, so hört die Pflicht zu ihrer Entrichtung auf, wenn der berechtigte Ehegatte sich wieder verheiratet."

Sobald also eine geschiedene Frau sich wieder verheiratet, muss ihr Ex-Ehemann nicht weiterhin Unterhaltsrenten an sie bezahlen. Denn gegenüber dem neuen Ehemann hat die betreffende Frau einen neuen, selbständigen Unterhaltsanspruch. Sie soll nicht gleichzeitige Rechtsansprüche auf Unterhalt gegenüber zwei verschiedenen Männern haben.

Peter Joss und Rosa Bohren heirateten 1954. Am 17.03.1977 wurde ihre Ehe durch das Amtsgericht Thun geschieden. Joss wurde zur Bezahlung einer indexierten Unterhaltsrente an seine geschiedene Frau von Fr. 600.-- p.M. bis zu ihrem Eintritt ins AHV-Alter und anschliessend von Fr. 400.-- verurteilt.

Im Sommer 1982 nahm die geschiedene Frau Rosa Bohren eine neue Lebensgemeinschaft mit Fritz Brand auf. Die beiden richteten sich in zwei übereinanderliegenden Dreizimmer-Wohnungen ein, die miteinander durch eine Wendeltreppe verbunden waren. Frau Bohren ging weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nach. Sie und ihr neuer Freund Fritz Brand führten getrennte Kasse.

1987 beantragte der geschiedene Peter Joss beim Amtsgericht Thun, das Scheidungsurteil von 1977 sei abzuändern und er sei von der Rentenverpflichtung gegenüber seiner Frau zu entbinden. Wenn eine rentenberechtigte Frau seit über fünf Jahren im Konkubinat lebe und gleichzeitig behaupte, sie habe die Scheidungsrente weiterhin zugut, da Art. 153 ZGB nur den Fall der Wiederverheiratung, nicht denjenigen des Konkubinats regle, so sei dies rechtsmissbräuchlich.

Frau Bohren widersetzt sich diesem Standpunkt und beansprucht die Scheidungsrente weiterhin. Nach ihrer Aussage will sie ihren neuen Partner nicht heiraten, weil sie in ihrer ersten Ehe psychisch viel gelitten habe und aus diesem Grund vor einer neuen ehelichen Bindung zurückschrecke. Von einem Konkubinat könne nicht gesprochen werden, da jeder Partner seine eigene Wohnung und sein eigenes Schlafzimmer habe.

Frage: Handelt sie rechtsmissbräuchlich?

Nr. 17: Heirat eines abgewiesenen Asylbewerbers mit einer Schweizerin

(BGE 113 II 5) - Jeder Eheschluss vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten erfordert eine vorher durchgeführte öffentliche Verkündung der Heiratsabsicht der Brautleute. Durch das Verkündungsverfahren soll der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werden, dem Zivilstandsbeamten allfällige Gründe zu melden, welche dem Eheschluss im Wege stehen (Geisteskrankheit oder bereits bestehende Ehe eines Partners etc.). Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz können hier ebenfalls verkünden lassen, brauchen dazu aber eine kantonale Bewilligung. Die Bewilligungsbehörde erteilt die Bewilligung erst, wenn der Ausländer eine Bestätigung seines Heimatstaates beibringt, wonach die in der Schweiz zu schliessende Ehe in seinem Heimatstaat anerkannt werden wird. Denn vor den schweizerischen Zivilstandsbehörden sollen wenn möglich keine Ehen geschlossen werden, die in der Heimat eines Partners als nichtig betrachtet werden.

Der türkische Staatsangehörige Yilmaz Öztürk, geb. am 1.2.1966, reiste im Herbst 1984 in die Schweiz ein und stellte am 9.10.1984 ein Asylgesuch. Anfangs lebte er in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber. Seit dem 24.4.1985 lebte er in Lausanne mit der schweizerischen Staatsangehörigen Ursula Urech, geb. 7.4.1960, zusammen. Herr Öztürk erhielt eine Arbeitsstelle in Lausanne. Sein Asylgesuch wurde am 12.9.1985 abgewiesen. Er erhielt Frist bis zum 30.11.1985, um das schweizerische Staatsgebiet zu verlassen.

Kurz vor Ablauf dieser Frist, nämlich am 4.11.1985, reichten Herr Öztürk und Frau Urech beim Zivilstandsbeamten von Lausanne das Gesuch um Verkündung ihres Eheschlusses ein. Herr Öztürk reichte der kantonalen Bewilligungsbehörde gleichzeitig eine amtliche türkische Bestätigung ein, wonach der Eheschluss in der Türkei anerkannt werde. Die kantonale Bewilligungsbehörde verweigerte trotzdem die Erteilung der Verkündungsbewilligung mit der Begründung, das Verkündungsgesuch sei rechtsmissbräuchlich. Da bekanntlich niemand des Landes verwiesen wird, der mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin verheiratet ist, sei es offensichtlich, dass Herr Öztürk das Verkündungsbegehren nur gestellt habe, um der unmittelbar bevorstehenden Ausweisung zu entgehen. Im weiteren Verfahren sagte Frau Urech aus, sie und ihr Partner hätten eigentlich lieber weiterhin im Konkubinat gelebt, hätten sich nun aber rasch zum Eheschluss entschieden, um die Ausweisung Herrn Öztürks zu vermeiden.

Frage: Ist die Stellung des Verkündungsbegehrens rechtsmissbräuchlich?

Art. 8 ZGB: Beweislast

Nr. 18: Komplikation nach ärztlicher Behandlung

(BGE 120 II 248) - Frau Anita Feuz suchte am 6. Juni 1986 ihren Hausarzt Dr. med. Georg Wagner wegen Schmerzen in der rechten Schulter auf. Dieser injizierte ihr periartikulär und drei Tage später intraartikulär (d.h. ins Schultergelenk hinein) eine Mischung von Xyloneutral und Monocortin. Da die Beschwerden nicht zurückgingen, überwies Dr. Wagner die Patientin an einen Spezialarzt. Frau Feuz unterzog sich am 2. September 1986 im Regionalspital Interlaken einer operativen Mobilisation der rechten Schulter. Dabei stellte sich heraus, dass das Schultergelenk zufolge einer Infektion weitgehend zerstört war. Wegen der schmerzhaften, praktisch funktionsunfähigen Schulter konnte Frau Feuz ihren Beruf als selbständige Damenschneiderin in der Folge nicht mehr ausüben. Sie wird zeitlebens arbeitsunfähig bleiben.

Frau Feuz klagte beim Appellationshof des Kantons Bern gegen Dr. Wagner auf Schadenersatz. Zur Begründung dieses Anspruchs behauptet Frau Feuz, Dr. Wagner müsse bei den Injektionen in ihr Schultergelenk Sterilitätsfehler gemacht haben; die in ihrem Schultergelenk vorgefundenen Staphylokokken hätten auf keine andere Weise als durch eine unsorgfältige Injektion von Dr. Wagner in das Gelenk hineingelangen können. Der Beklagte Dr. Wagner machte geltend, er habe bei den fraglichen Injektionen nach seiner Erinnerung die üblichen Vorkehrungen getroffen, nämlich die Haut der Patientin sorgfältig desinfiziert, seine Hände vorher sauber gewaschen und eine fabrikneue, frisch ausgepackte Injektionsnadel und einen ebenso frischen Wirkstoff verwendet. Ein gewisses Restrisiko ungewollter Infektionen bestehe bei jeder Verabreichung einer Spritze und müsse vom Patienten in Kauf genommen werden.

In einer dem Gericht vorliegenden Expertise wurde das besagte Restrisiko in Bezug auf Staphylokokken als sehr gering (ca. 1:10'000 eingestuft, jedoch nicht näher erörtert). Weder Frau Feuz noch Dr. Wagner konnten vor Gericht konkrete Einzelheiten über die Vorgänge bei der Verabreichung der beiden Spritzen beweisen, da die Vorgänge zeitlich weit zurücklagen, die Erinnerungen undeutlich geworden waren und Zeugen fehlten.

Die Rechtslage war in dem vorliegenden Falle so, dass der Arzt im Falle einer pflichtwidrigen Sorgfaltsverletzung (Vertragsverletzung) gegenüber Frau Feuz für deren Schaden haftete; bestand keine Sorgfaltspflichtverletzung, so gab es keine Haftung und Frau Feuz musste ihren Schaden selber tragen. Der Schaden wurde im Prozess mit Fr. 510'260.-- quantifiziert.

Frage: Wie war angesichts der geschilderten Beweislage zu entscheiden?

Anfang der Persönlichkeit (Art. 31 ZGB)

Nr. 19: Antonia Poveretta

(Erfundener Sachverhalt) - Herr William Rich, 62, wohnhaft in Oberägeri (Kanton Zug), ist ein unverheirateter Lebemann und zugleich ein tüchtiger Geschäftemacher und Multimillionär. Die 22-jährige Antonia Poveretta, Serviertochter in einem Hotel in St. Moritz, erwartet von ihm ein Kind. Rich besucht Antonia regelmässig in St. Moritz, stellt ihr die Heirat in Aussicht und diskutiert mit ihr in humorvollen Briefen, ob "our baby" Paolo/Paola oder Francesco/Francesca heissen solle.

Als sich Antonia Poveretta mit ihrer Schwangerschaft im 6. Monat befindet, verunglückt Rich tödlich bei einer Taxifahrt zwischen Kennedy Airport und Wallstreet. Er hinterlässt kein Testament.

Bei der Schwangerschaft von Antonia Poveretta gibt es Komplikationen. Eine Untersuchung zeigt, dass das Kind anencephal ist, d.h. an einer Missbildung des Kopfes leidet (Fehlen des Grosshirns). Die Ärzte informieren die Schwangere dahingehend, dass das Kind nach der Geburt bestenfalls einige Stunden oder Tage zu leben haben wird, dass es aber mit grösserer Wahrscheinlichkeit tot geboren wird. Sie empfehlen der Patientin, die Schwangerschaft unterbrechen zu lassen, wie dies in solchen Fällen üblich sei. Eine besondere Gefahr sei mit dem Austragen des Kindes allerdings nicht verbunden, sofern der Fortgang der Schwangerschaft ärztlich regelmässig überwacht werde.

Frage: Welche Empfehlung gibt in diesem Falle der Jurist der Schwangern unter straf- und vermögensrechtlichen Gesichtspunkten?

Handlungsfähigkeit natürlicher Personen (Art. 12-19 ZGB)

Nr. 20: Kauf eines Radiergummis

(Erfundener Sachverhalt) - Ein Erstklässler (6) kauft am Kiosk einen Radiergummi zum Preis von Fr. 1.-- und bezahlt bar.

Frage: Wie ist der Vorgang rechtlich zu beurteilen?

Nr. 21: Kauf eines Schulsacks

(Erfundener Sachverhalt) - Ein Erstklässler (6) geht mit seinem neuen Schulsack in ein Lederwaren-Fachgeschäft und erklärt, der Schulsack, den er von den Eltern zu Weihnachten bekommen habe, gefalle ihm nicht. Die meisten Schüler in der Klasse hätten Mappen. Er möchte auch eine Mappe kaufen. Er habe bereits seine Wahl getroffen, eine Mappe, die er im Schaufenster gesehen habe. - Die betreffende Mappe ist mit Fr. 350.-- angeschrieben. Der Erstklässler sagt, seine Mutter werde sicher bezahlen. Er werde ihr sagen, sie solle vorbeikommen.

Die Verkäuferin händigt dem Buben die gewünschte Mappe aus und notiert die Adresse seiner Eltern. Als diese die Rechnung erhalten, retournieren sie sie und erklären, sie würden nicht bezahlen.

Der Bub muss die Mappe zurückbringen. Da er sie bereits in der Schule gebraucht hat, weist die Mappe diverse Kratzer auf. Sie kann nicht mehr als neuwertig verkauft werden, sondern höchstens noch als Occasion zu einem Preis von etwa Fr. 50.--.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Nr. 22: Kauf von Weggli für die Familie

(Erfundener Sachverhalt) - Frau Regli schickt ihren sechsjährigen Sohn Fredi jeden Samstag früh in die Bäckerei Wegmüller zum Einkaufen des Sonntags-Frühstücks für die fünfköpfige Familie. Fredi hat von seiner Mutter die Instruktion, zehn Weggli oder Gipfeli zu kaufen. Er darf selber auswählen, ob er lauter Weggli, lauter Gipfeli oder von jeder Sorte fünf Stück kauft. Er darf auch wählen, ob er Schwöbli oder Schlumbergerli kaufen möchte. Alle diese Weggli und Gipfeli kosten 80 Rappen pro Stück. Die Mutter gibt Fredi jeweils eine Zehner- oder Zwanzigernote mit. Die Verkäuferin gibt Fredi die Weggli oder Gipfeli in einer Tüte, nimmt die Geldnote und gibt Fredi das Herausgeld. Fredi bringt das Gekaufte und das Herausgeld seiner Mutter.

Frage: Wie sind diese Vorgänge rechtlich zu beurteilen?

Nr. 23: Kauf von Weggli auf Pump

(Erfundener Sachverhalt) - An einem Samstag findet Frau Regli ihr Portemonnaie nicht sogleich. Sie lässt Fredi zur Bäckerei gehen und ausrichten, seine Mutter bringe das Geld später. Fredi kauft zehn Weggli zu Fr. 8.--, ohne bar zu bezahlen, und bringt sie seiner Mutter.

Frage: Haftet die Mutter gegenüber der Bäckerei für den Kaufpreis von Fr. 8.--?

Nr. 24: Ferienreise Jugendlicher nach England

(Erfundener Sachverhalt) - Tobias Junghans (17) und seine Cousine Sandra Junghans (16) wollen in der ersten Herbstferienwoche ihre Tante Silvia Crawford-Junghans in London besuchen. Sie gehen zum Reisebüro Imholz und bestellen zwei Flugtickets Basel-London retour, was in einem günstigen Arrangement Fr. 300.-- pro Person kostet. Die Angestellte des Reisebüros lässt sich von den beiden Jugendlichen deren Geburtsdaten und je die Telefonnummern des Elternhauses nennen, notiert diese Angaben, fertigt dann die Billette an Ort und Stelle aus und übergibt sie den beiden Jugendlichen, Zug um Zug gegen sechs Hunderternoten.

Frage: Wie ist der Vorgang rechtlich zu beurteilen?

Nr. 25: Ferienreise eines Jugendlichen nach Bangkok

(Erfundener Sachverhalt) - Der 17-jährige Alwin Lederer hat sich vorgenommen, in den Herbstferien nach Bangkok zu reisen. Er bestellt beim Reisebüro Imholz ein Flugbillett nach Bangkok mit Hotelarrangement für 7 Tage zum Preis von Fr. 2'800.--. Er bittet die Angestellte, die Rechnung an seinen Vater, Peter Lederer, zu senden. Die Angestellte übergibt dem Jugendlichen die Reiseunterlagen samt Billett und Hotel-Voucher und sendet die Rechnung mit der Post an Herrn Peter Lederer. Dieser telefoniert empört, es komme nicht infrage, dass sein Sprössling nach Bangkok reise. Herr Lederer bezahle die Rechnung nicht. Er habe seinen Sohn bereits angewiesen, die Reiseunterlagen zu Imholz zurückzubringen und sich zu entschuldigen für die verursachten Umtriebe.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Nr. 26: Weiterverschenkte "Glugger"

(Erfundener Sachverhalt) - Eine siebenjährige Primarschülerin hat zu Weihnachten ein Säcklein mit Gluggern (Marmeln) geschenkt erhalten. Sie schenkt in der Folge zehn dieser Glugger in der Schule ihrer Banknachbarin. Als die Mutter der Schenkerin von der Sache erfährt, telefoniert sie der Mutter des beschenkten Mädchens und verlangt, die geschenkten Glugger müssten zurückgegeben werden.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Nr. 27: Weiterverschenkte Kamera

(Erfundener Sachverhalt) - Wohlhabende Eltern schenken ihrem siebenjährigen Sohn zum Geburtstag eine Kompaktkamera mit Zoom, hochwertiger Optik und zahlreichen Raffinessen, im Wert von 750 Franken. Der Sohn schenkt die Kamera in der Schule einem Kameraden weiter. Die Eltern des Schenkers verlangen die Kamera vom Beschenkten heraus.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Nr. 28: Kauf von Filmen

(Erfundener Sachverhalt) - Der siebenjährige Paul Wehrli begibt sich mit seiner Kompaktkamera zum Fotogeschäft und kauft für 16 Franken eine dazu passende Batterie. Er bezahlt mit einer Zwanzigernote und behündigt das Herausgeld von 4 Franken.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Nr. 29: Abholen eines reparierten Gerätes

(Erfundener Sachverhalt) - Der Vater hat seine teure LEICA-Kamera in Reparatur gegeben. Vom Geschäft erhält er den Anruf, die reparierte Kamera könne abgeholt werden. Die Reparatur koste 480 Franken. - Der Vater schickt seinen 12-jährigen Sohn zum Abholen der Kamera. Er gibt dem Sohn fünf Hunderternoten mit. Der Sohn lässt sich die Kamera aushändigen, bezahlt und nimmt das Herausgeld von 20 Franken entgegen. Er bringt die Kamera und das Herausgeld seinem Vater.

Frage: Wie ist der Vorgang rechtlich zu beurteilen?

Nr. 30: Tätowierung einer Fünfzehnjährigen

(Erfundener Sachverhalt) - Eine Fünfzehnjährige erscheint bei einem Institut, das Tätowierungen vornimmt, und möchte sich auf den rechten Oberarm einen grinsenden Totenkopf über gekreuzten Knochen eintätowieren lassen, und zwar mit jener Methode, bei welcher die Zeichnung lebenslänglich "hält". Die Behandlung besteht aus einer schmerzhaften Prozedur und kostet Fr. 200.--, was die junge Frau aus ihrem angesparten Taschengeld bezahlen möchte. Sie macht zur Bedingung, dass ihre Eltern von dieser Behandlung vorläufig nichts erfahren; sie möchte ihre Bekannten mit dem fertigen Resultat überraschen und verblüffen. Eine solche Tätowierung sei "cool" und "geil", ja mehr noch: "ultimativ".

Frage: Darf das Institut unter diesen Umständen die Behandlung vornehmen und das Geld annehmen?

Nr. 31: Tätowierung einer Achtzehnjährigen

Gleicher Sachverhalt wie hievor, bloss ist die junge Frau achtzehnjährig, und damit volljährig.

Frage: Darf das Institut unter diesen Umständen die Behandlung vornehmen und das Geld annehmen?

Nr. 32: Stille AIDS-Untersuchung

(Erfundener Sachverhalt) - Ein Fünfzehnjähriger erscheint beim Arzt und möchte sich auf AIDS untersuchen lassen. Die Untersuchung besteht aus einer Blutentnahme mit intravenösem Nadelstich und einer anschliessenden Laboruntersuchung des entnommenen Blutes. Die Untersuchung kostet Fr. 40.--, was der junge Mann aus seinem Taschengeld bezahlen möchte. Er macht zur Bedingung, dass seine Eltern von dieser Untersuchung nichts erfahren.

Frage: Darf der Arzt unter diesen Umständen die Untersuchung vornehmen und das Geld annehmen?

Nr. 33: Einholung der Unterschrift am Tage nach einer Operation

(KG AR 11.02.1980, RBAR 1979, S. 28; Sachverhalt und Namen ergänzt) - Paul Schmid hatte den Ehegatten Willimann einen Teil seines Grundbesitzes zum Preis von Fr. 600'000.-- als Bauland verkauft. Die Willimanns bauten ein Einfamilienhaus und wurden dadurch zu Schmid's Nachbarn. Schon bei Beginn der Bauarbeiten begannen sie, gegenüber Schmid mit Vorwürfen aufzuwarten. Sie behaupteten insbesondere, der verkaufte Baugrund sei schlecht und erheische teure Fundierungen. Das Haus werde deshalb wesentlich teurer, als was sich die Willimanns leisten könnten. Es wäre nichts als anständig, wenn Schmid von dem Kaufpreis mindestens Fr. 100'000.-- zurückerstatten würde.

Dem alleinstehenden, bereits über 60-jährigen Schmid waren die Begegnungen mit seinen Nachbarn unangenehm. Bis zu einem gewissen Grade konnte er deren Überlegungen nachvollziehen, andererseits war er eigentlich entschlossen, bei dem Landverkauf so zu bleiben, wie er abgewickelt worden war.

Anfangs Mai 1978 wurde Schmid von seinem Hausarzt ins Kantonsspital eingewiesen und dort am 18.05.1978 wegen einer schweren tumorverdächtigen Nierenkrankheit (Zystenniere) bei prominenter Anämie (Blutarmut) operiert. Am früheren Morgen des folgenden Tages stellte der behandelnde Arzt fest, dass der Patient Schmid noch nicht ansprechbar war. Ausgerechnet an diesem Vormittag, dem 19.05.1978, erschienen die Eheleute Willimann in Begleitung von Paul Zwimpfer am Krankenbett des Schmid, um angeblich eine kleine Formsache zu erledigen. Sie unterbreiteten dem noch völlig erschöpften und kaum sprechfähigen Schmid ein Blatt mit einer kurzen, maschinengeschriebenen Erklärung:

"Hiermit verpflichte ich mich, Herrn und Frau Willimann den Betrag von Fr. 100'000.-- als Kaufpreisminderung zurückzubezahlen, wegen der schlechten Baulandqualität des verkauften Landes. Herisau, den 19. Mai 1978"

Die Ehegatten Willimann redeten auf Schmid ein, er möge unterschreiben, damit die Sache endlich in Ordnung komme. - Schmid unterschrieb. Als er später die schriftlich versprochene Summe nicht bezahlen wollte, klagten die Eheleute Willimann gegen Schmid auf Bezahlung von Fr. 100'000.--.

Frage: Wie ist zu entscheiden?

Wohnsitz (Art. 23-26 ZGB)

Nr. 34: Steuerdomizil eines Piloten mit ausländischem Arbeitsort

(BGE vom 15.03.1991, ASA 60, S. 499-502; Namen ergänzt)

Rechtliches: Gemäss Art. 3 Ziff. 1 lit. a des Bundesratsbeschlusses über die direkte Bundessteuer (BdBSt, iK bis 31.12.1994, seither abgelöst durch das BG über die direkte Bundessteuer) sind zur Entrichtung der direkten Bundessteuer verpflichtet die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Für die Bestimmung des Wohnsitzes verweist Art. 4 Abs. 1 BdBSt auf die Regeln des ZGB.

Sachverhalt: Albert Erni, von Beruf Pilot, ist Eigentümer eines Einfamilienhauses in Ziefen (BL), welches er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Ende Februar 1988 meldete er sich in Ziefen ab. Seine Arbeitgeberin, die Jet Aviation Business Jets AG, Basel, bestätigte am 9. Mai 1988, dass er nach Saudi-Arabien beordert worden sei, um für einen ihrer Kunden Privatflüge auszuführen. Erni ist im Matrikelregister des Schweizerischen Generalkonsulates in Djeddah (Saudi-Arabien) eingetragen. Die Ehefrau, welche als Sekretärin arbeitet, verblieb in Ziefen, wo sie nach wie vor das Einfamilienhaus bewohnt. Erni kehrt regelmässig dorthin zurück und verbringt auch seine Ferien zusammen mit seiner Ehefrau. In Ziefen hält er sich

auch immer dann auf, wenn das ihm von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellte Flugzeug in Genf überholt werden muss.

Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft ging in ihren Steuerrechnungen für die direkte Bundessteuer 1987/88 zunächst davon aus, dass Erni 50 % seines Einkommens in der Schweiz zu versteuern habe. Dagegen erhob der Steuerpflichtige am 28. November 1988 Einsprache mit der Begründung, er habe seinen Wohnsitz in Ziefen Ende Februar 1988 aufgegeben und an seinem Arbeitsort in Saudi-Arabien Steuerwohnsitz begründet.

Mit Entscheid vom 9. November 1989 wies die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft die Einsprache ab und erklärte das gesamte Einkommen als im Kanton Basel-Landschaft steuerbar. Der Einsprecher habe sein Steuerdomizil am Familienwohntort in der Schweiz beibehalten

Die gegen den Einspracheentscheid bei der Kantonalen Steuerrekurskommission eingereichte Beschwerde wurde am 8.06.1990 abgewiesen

Dagegen erhob der Steuerpflichtige Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, der Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Landschaft vom 8.06.1990 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Kanton Basel-Landschaft ab 1. März 1988 nicht mehr steuerpflichtig sei. Die Steuerverwaltung und die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung schliessen auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Frage: Wie ist zu entscheiden?

Nr. 35: Wohnsitzpflicht von Grossratsmitgliedern

(Grosser Rat SG, Entscheid der Wahlaktenprüfungskommission vom 3.05.1976, SGGVP 1976 Nr. 42, S.93-95; Name des Rekurrenten ergänzt) - Bei der Erneuerungswahl des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 1. Februar 1976 für die Amtsdauer 1976/80 wurde Hugo Bertschi im Bezirk Rorschach als Vertreter des Landesrings der Unabhängigen gewählt. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat in seiner Botschaft vom 13. April 1976, die Wahl zu validieren. Der Grosse Rat validierte das Mandat nicht, und zwar mit der Begründung, Bertschi habe seinen Wohnsitz nicht im st. gallischen Rorschach, sondern in der appenzellischen Gemeinde Wienacht-Tobel. Notwendige Voraussetzung für den Amtsantritt als kantonaler Parlamentarier sei die Wohnsitznahme innerhalb des Kantons.

Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse Bertschis waren die folgenden: Bertschi arbeitete als selbständiger Architekt in Rorschach. Dort verfügte er über eine Mietwohnung mit fünf Zimmern. Zwei Zimmer waren als Architekturbüro eingerichtet, in den drei übrigen Zimmern befand sich Wohn- und Schlafzimmereinrichtung. Wie eine Delegation der Kommission feststellen konnte, befand sich die Wohnung in Rorschach im Parterre eines älteren Gebäudes an für Wohnzwecke eher ungünstiger Lage. Bertschi behauptete, er selber und seine Familie wohnen in der Regel hier. Eine Küche sei zwar nicht vorhanden, aber seine Frau könne aufgrund einer Absprache jederzeit in der Küche der benachbarten Parterrewohnung kochen. Die Kinder gingen in Rorschach zur Schule.

Der Kommission gegenüber versicherte Bertschi, dass Rorschach ihm sehr am Herzen liege und dass er aus innerer Überzeugung seinen politischen Wohnsitz dort sehe. Er müsse als Bewohner von Rorschach gelten, wo er auch politisiere und mit einem weiteren Bekanntenkreis Kontakt pflege.

Wienacht-Tobel ist eine kleine Gemeinde von 200 Einwohnern am Rorschacherberg, drei Kilometer südöstlich von Rorschach, auf 700 Metern Höhe, mit herrlichem Blick hinunter auf Rorschach und auf den Bodensee, an der Schmalspurbahn Rorschach-Heiden gelegen. Entsprechend dieser Lage umfasst Wienacht-Tobel neben einigen landwirtschaftlichen Anwesen

vor allem die Villen wohlhabender Leute aus den Industriegebieten von Arbon, Rorschach und St. Margarethen. Es gibt in Wienacht-Tobel weder einen Kindergarten noch Schulen noch eine Kirche. Während der Rorschacherberg im übrigen im Kanton St. Gallen liegt, zieht sich die appenzellische Grenze gerade bei Wienacht-Tobel für einige hundert Meter über den Bergrücken hinüber.

In Wienacht-Tobel besass Bertschi ein ihm gehörendes, gepflegtes Wohnhaus mit Doppelgarage und sieben Wohnräumen an bevorzugter Wohnlage. Bertschi erklärte bei der administrativen Tatbestandsaufnahme, er besitze für das Bewohnen dieses Anwesens, welches Erholungszwecken diene, eine Nebenaufenthaltsbewilligung. Tatsächlich werde dieses Haus während der Ferien und an Wochenenden benützt. Andererseits bestritt er nicht, dass er hier seine privaten Gäste empfangt und auch einige Schafe hielt, die er selbst betreute. Auch war unbestreitbar, dass seine Frau mit den Kindern häufig in dem Haus in Wienacht-Tobel weilten. Dieses Haus verfügte denn auch über eine ausgebauten Küche. Die Frau hatte keinen Beruf ausser Haus, sondern widmete sich ausschliesslich den Hausgeschäften und der Kinderbetreuung.

Frage: Konnte Bertschi angesichts dieser Wohn- und Arbeitsverhältnisse st. gallischer Grossrat werden?

Nr. 36: Weitgereister Student an der HWV in Horw/LU

(VG LU, 28.06.1979, SJZ 76 Nr. 11, S. 137 f.; Namen ergänzt) - Jörg Flütsch besuchte die öffentliche Primar- und Sekundarschule am Wohnsitz seiner Eltern in Nussbaumen AG. Nach Absolvierung der Berufswahlschule und der Tageshandelsschule versah er in der Zeit vom Mai 1970 bis Juli 1975 meistens während kürzerer Zeit verschiedene Arbeitsstellen in der deutschen Schweiz und bildete sich während mehrerer Auslandsaufenthalte in London, Paris und Los Angeles in sprachlicher und fachlicher Hinsicht weiter. Danach hatte er in Brugg und später in Laax GR zivilrechtlichen Wohnsitz. Am 26. April 1978 wurde Jörg Flütsch provisorisch in den Vorkurs 1978/79 der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Horw LU (HWV) aufgenommen. Am 26. Oktober 1978 forderte das Rektorat ihn auf, für das Wintersemester 1978/79 das Schulgeld für ausserkantonale Studenten im Betrage von Fr. 1'000.-- zu begleichen. Mit Gesuch vom 11. November 1978 beantragte Flütsch, es sei ihm das Schulgeld für Studenten mit Wohnsitz im Kanton Luzern von Fr. 100.-- in Rechnung zu stellen, da er in der Gemeinde Horw Wohnsitz genommen habe. Das Rektorat wies das Gesuch ab.

Flütsch erhob Verwaltungsgerichtsbeschwerde und machte geltend, er habe seinen Wohnsitz bei den Eltern in Nussbaumen AG bereits im Jahre 1974 aufgegeben. Nach einem achtmonatigen USA-Aufenthalt habe er in Brugg Wohnsitz genommen, den er anfangs 1978 wieder aufgegeben und nach Laax im Kanton Graubünden verlegt habe. Seit seiner Übersiedlung von Laax nach Horw im Herbst 1978 habe er keine Beziehungen mehr mit der früheren Wohnsitzgemeinde Laax. Sein gegenwärtiger Wohnsitz sei demzufolge Horw. Hier habe er seinen Lebensmittelpunkt. Dies ergebe sich auch daraus, dass er seine Wochenenden und den grössten Teil seiner Studienferien in Horw verbringe. Als Zeugen hiefür rief er die Familie Zwyszig an, bei der er in Horw wohnte.

Der Erziehungsrat machte in seiner Beschwerdevernehmlassung geltend, es sei unwahrscheinlich, aber möglich, dass der Beschwerdeführer zu seinem früheren Wohnsitz in Laax keine Verbindung mehr aufrechterhalte; sofern dies zutrefte, sei dies ein weiterer Beweis für die überdurchschnittliche Mobilität des Beschwerdeführers. Die Anhörung der Familie Zwyszig erübrige sich; denn der Beschwerdeführer habe auf Grund seiner Ausbildung in seiner speziellen Fachrichtung ohnehin wenig Aussicht, in Luzern eine Arbeitsstelle zu finden, so dass wahrscheinlich sei, dass er nach Abschluss seiner Studien an der HWV seine Verbindung zum Kanton Luzern ohnehin bald abbrechen werde. Angesichts seiner Fachrichtung könne nicht von der Absicht des dauernden Verbleibens im Kanton Luzern ausgegangen werden.

Frage: Wie ist zu entscheiden?***Persönlichkeitsverletzungen (Art. 28 ZGB)******- Verletzung der Selbstbestimmung im Umgang mit dem eigenen Bild*****Nr. 37: Fotomodell**

(OG ZH, 9.03.1979, ZR 79, Nr. 98, S. 191; Namen ergänzt) - Die 1952 geborene Sonja Schönenberger arbeitete von 1970-1974 als Fotomodell. Im Herbst 1973 stellte sie sich ihrem Freund Rudolf Weinstock bzw. dessen Firma Weinstock AG, welche eine Modeboutique betrieb, unentgeltlich zur Herstellung von Werbefotos zur Verfügung. Rudolf Weinstock wies Frau Schönenberger für die Herstellung der Aufnahmen an die Fotografin Francine Delbrück, von welcher Weinstock schon früher Bilder bezogen hatte und Prospekte hatte gestalten lassen. Für die Anfertigung der Aufnahmen von Frau Schönenberger bezahlte die Weinstock AG eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- an Frau Delbrück. Das Bild von Frau Schönenberger war daraufhin während mehrerer Monate in allen Werbeaussendungen der Weinstock AG, ferner während einer Plakatkampagne auch auf den Plakatwänden in Zürich zu sehen. - 1974 stellte die Weinstock AG ihre Geschäftstätigkeit ein. Rudolf Weinstock trat bei einem grossen Modeversandhaus als Prokurist ein.

Anfangs 1975 präsentierte Frau Delbrück eine Reihe von Porträtbildern junger Frauen aus ihrer Sammlung Herrn Kohlbrenner, Direktor des Benthaus-Verlags in Zürich. Kohlbrenner war auf der Suche nach einem zugkräftigen Buchumschlag für das vor der Publikation stehende Mädchenbuch "*Alice setzt sich durch*". Sein Wahl fiel auf eine der Aufnahmen von Sonja Schönenberger. Er bezahlte Frau Delbrück Fr. 1000.-- für die Überlassung des Bildes. Auf eine Rückfrage bei der Weinstock AG wurde verzichtet, weil diese Firma nicht mehr existierte. Eine Rückfrage bei Frau Schönenberger wurde für unnötig erachtet, weil Frau Schönenberger im Zeitpunkt der Aufnahme berufsmässiges Fotomodell gewesen war und also in der kommerziellen Verwendung ihres Porträts keine Persönlichkeitsverletzung erblickte.

Am 3. September 1975 entdeckte Frau Schönenberger zufälligerweise, dass eines ihrer Porträtbilder in der Zeitung als Reklame für das nunmehr erschienene Buch "*Alice setzt sich durch*" verwendet wurde, ferner dass es auf dem Buchumschlag dieses Werkes zu sehen war. Frau Schönenberger protestierte beim Verlag. In einem Brief schrieb sie, einerseits sei sie zwar stolz darauf, ihr Bild vorne auf einem interessanten Jugendbuch zu sehen, andererseits müsse sie aber festhalten, dass sie die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes zu diesem Zwecke nie erlaubt hätte. Sie verwahre sich gegen den Vertrieb des Buches mit dem gegenwärtigen Umschlag, bis zwischen ihr und dem Verlag eine Lizenz ausgehandelt sei. - Der Verlag erklärte sich hierauf ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, die noch nicht ausgelieferten Exemplare der Buchauflage (7000 Stück von insgesamt 50'000) mit einem anderen Buchumschlag zu versehen. Zu weiteren Leistungen war der Verlag nicht bereit.

Der Verlag bestritt eine Persönlichkeitsverletzung. Aus Frau Schönenbergers Brief ergebe sich, dass es dieser nicht um ihre Persönlichkeit, sondern nur ums Geld gehe. Auch sei das Vorgehen des Verlags nicht rechtswidrig gewesen. Er sei berechtigterweise von der Einwilligung von Frau Schönenberger ausgegangen. Das fragliche Bild sei im Zeitpunkt, da Frau Schönenberger rechtliche Schritte gegen den Verlag eingeleitet hatte, längst zum fotografischen Allgemeingut geworden und habe deshalb durch den Verlag gar nicht mehr an die Öffentlichkeit gebracht werden können. Die überwältigende Publizität, welche diesen Bildern zugekommen sei, ergebe sich vorerst daraus, dass sie überall in der ganzen Stadt (Zürich) in Plakatgrösse zu sehen gewesen seien. Ferner seien sie teilweise als ganzseitige Inserate in der Frauenzeitung 'Annabelle' erschienen, sodann in Fachbüchern für Fotografie und Werbung.

Krönung des Erfolgs sei endlich gewesen, dass eine dieser Aufnahmen in Plakatgrösse anlässlich einer Fotoausstellung im Kunsthaus (Zürich) ausgestellt worden sei. So sei das Bild mittlerweile förmlich zum fotografischen Allgemeingut geworden, und gegen alle diese Veröffentlichungen habe Frau Schönenberger nie etwas eingewendet.

Der Verlag bestritt auch jedes Verschulden. Er habe von Frau Delbrück die Lizenz zur Bildverwendung erworben und an Frau Delbrück hierfür den Betrag von Fr. 1000.-- bezahlt.

Frage: Welche persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche kann Frau Schönenberger gegenüber dem Benthaus-Verlag geltend machen (Rechtslage 1996)?

- Andere Persönlichkeitsgüter: Verletzung der physischen Integrität

Nr. 38: Doppelter Beinbruch beim Fussball

(BGE 109 IV 102) - Am 26. Juli 1981 wurden in Bottens/VD Freundschaftsspiele zwischen Fussballmannschaften der Region ausgetragen, u.a. zwischen Suchy und Bretigny-sur-Morrens. Wenige Minuten vor Schluss dieses Spiels gelangte D., der für Suchy ein Tor geschossen hatte, hinter der gegnerischen Verteidigung und in Tornähe in den Besitz des Balles. Er hatte den Ball durch einen Rückpass bereits wieder abgegeben, als sich S. von der Verteidigung des Gegners auf ihn stürzte. Bei dieser Handlung des S. handelte es sich um ein grobes Foul, d.h. um eine grobe Verletzung der im Fussball geltenden Spielregeln. Der Zusammenprall bewirkte bei D. einen doppelten Beinbruch, so dass er 1 Monat ganz und 2 Monate zu 50 % arbeitsunfähig war.

Frage: War die Verletzung von D's physischer Integrität durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt, oder war die Handlung des S. widerrechtlich?

Nr. 39: Brustamputation

(BGE 108 II 59; Namen ergänzt) - Frau Berger befürchtete, an den Brüsten von einem schweren Leiden befallen zu sein. Sie konsultierte in der Folge den Chirurgen Willimann, der ihr eine operative Verkleinerung der Brüste durch Exzision von Zysten und eine plastische Korrektur vorschlug. Diese Operation wurde auf Empfehlung des Chirurgen Willimann von Dr. Zanetti, Spezialarzt für plastische Chirurgie, vorgenommen. Am 13.03.1981 operierte Dr. Zanetti und nahm entgegen der Vereinbarung mit der Patientin eine totale subkutane Mammektomie vor. Da dieser Eingriff auf der Brust zwei leere Hautsäcke hinterliess, setzte Dr. Zanetti Prothesen des Typs Ashley ein. Nach der Entlassung von Frau Berger aus der Klinik traten Komplikationen auf, namentlich eine Hautnekrose an der linken Brust, was verschiedene Nachoperationen notwendig machte, deren Kosten Frau Berger klageweise geltend machte. Das in letzter Instanz zuständige Bundesgericht stellte gestützt auf eine Expertise fest, dass die von Dr. Zanetti vorgenommene Operation objektiv indiziert, wenn auch nicht absolut notwendig gewesen war.

Frage: Hat Frau Berger Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche gegen Dr. Zanetti?

- Verletzung der Ehre bzw. der sozialen Geltung

Nr. 40: "Himmeltraurige Öltankanlagen in der Region Baden"

(BGE 100 II 177-181) - Mario della Valle, dipl. Architekt ETH, besorgt die Verwaltung und Vermietung der Wohnungen der Gyrhalden Immobilien AG, Eigentümerin einer Überbauung mit gegen dreihundert Wohnungen in Spreitenbach/AG. Am 23. Dezember 1970 ereignete sich in dieser Überbauung bei der Auffüllung der Öltanks ein Ölunfall. Ein Verbindungsverschluss des Einfüllschlauchs des Tankwagens hatte sich gelöst, so dass ca. 1500 Liter Heizöl ausflossen und im Erdreich versickerten. Vorerst wurde angenommen, der Unfall sei auf das

Nichtfunktionieren der Überfüllsicherung der Öltankanlage zurückzuführen; da kein Öl durch die Überfüllsicherung habe fließen können, sei ein Überdruck erzeugt und der Anschlussmechanismus des Verlängerungsschlauchs aufgesprengt worden. Nachträglich stellte sich dann heraus, dass die Ursache des Unfalls im Ungenügen des Schlauchverschlusses bestanden hatte. - In der Ausgabe des *"Badener Tagblatts"* vom 24. Dezember 1970 veröffentlichte Kurt Siegenthaler unter dem Titel *"Ölunfall in Spreitenbach - 30'000 Franken Schaden"* einen Artikel, in welchem er sich mit diesem Vorkommnis befasste und Mario della Valle als verantwortlichen Liegenschaftsverwalter namentlich erwähnte. Der Artikel liess zwar die Schuldfrage am Unfall offen, brachte aber die Vermutung zum Ausdruck, die Überfüllsicherung der Tankanlage habe nicht richtig funktioniert. Sodann wurde der Unfall aus der Sicht der Heizölfirma sowie der Tankwagenfahrer kommentiert. Dabei war von *"unglaublichen"*, ja von *"himmeltraurigen"* Öltankanlagen in der Region Baden die Rede.

Mario della Valle fühlte sich durch diesen Artikel in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und reichte, nachdem Vergleichsverhandlungen nicht zu einem Erfolg geführt hatten, am 16. Februar 1971 beim Bezirksgericht Baden gegen Kurt Siegenthaler Klage ein mit folgenden Begehren:

"1. Es sei richterlich festzustellen, dass der Kläger durch den beklagischen Artikel "Ölunfall in Spreitenbach..." im Badener Tagblatt vom 24. Dezember 1970 in seiner Persönlichkeit verletzt ist.

2. Der Beklagte sei richterlich zu verpflichten, die tatsachenwidrigen und tendenziösen Behauptungen im Badener Tagblatt zu berichtigen.

3. Der Beklagte sei richterlich zu verpflichten, dem Kläger für die Verletzung in den persönlichen Verhältnissen unter Vorbehalt des richterlichen Ermessens Fr. 5000.-- zu bezahlen, welcher Betrag vom Kläger an das Schweiz. Rote Kreuz weitergeleitet wird.

4. Dem Beklagten sei unter Strafanndrohung für den Widerhandlungsfall richterlich zu verbieten, den Kläger weiterhin durch unzutreffende und tendenziöse Berichte im Badener Tagblatt in den persönlichen Verhältnissen zu verletzen".

Frage: Wie sind die verschiedenen Rechtsbegehren zu beurteilen?

Nr. 41: Narrenfreiheit satirischer Zeitungen? (Verjus, NE)

(BGE vom 19.12.1994, SJ 1995 S. 669-675) - Frau X arbeitete seit dem 1.02.1979 bei der Neuenburger Tageszeitung L'Express. Frau X hatte zuweilen Meinungsverschiedenheiten mit dem Arbeitgeber und massgebenden Redaktionsmitgliedern. Am 22.09.1992 erschien in der satirischen Beilage "Verjus" zum Express anlässlich des Winzerfests eine Darstellung, durch welche Frau X sich verletzt fühlte. Am 19.10.1992 erhielt sie vom L'Express die Kündigung per 31.01.1993.

Die satirische Publikation zeigte im Rahmen einer Fotomontage 12 Persönlichkeiten, 10 Frauen und 2 Männer, vorwiegend aus der politischen Szene Neuenburgs, darunter auch die Journalistin X. Bei jeder dieser Persönlichkeiten war eine 156er-Telefonnummer angegeben. Die 12 Köpfe schauten aus Schaufenstern eines Gebäudes, an welchem "Maison de tolérance" (zu deutsch: Bordell) zu lesen war. Am Fusse der Darstellung war zu lesen "Prix de l'oeuvre exposé en vitrine: au plus offrant".

Im anschliessenden Rechtsstreit zwischen Frau X und dem Express verteidigte sich der letztere mit Hinweis darauf, dass die satirische Winzerfestbeilage "Verjus" nicht ernst gemeint gewesen sei, sondern die Leser zum Lachen bringen wollte. Die Fotomontagen und das gezeichnete Umfeld hätten für jedermann klargemacht, dass Frau X nicht in Wirklichkeit der Prostitution nachging. Bei satirischen Zeitungen dürfe kein kleinlicher Masstab angelegt werden, ansonsten jedes Kabarett und jede Fasnacht im Keime erstickt würde.

Frage: Ist Frau X in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt? Wenn ja: welche Rechtsbehelfe stehen ihr zu?

Nr. 42: Narrenfreiheit satirischer Zeitungen? (La Terreur, VS)

(Juge-instructeur de Sion, VS, 29.06.1983, RVJ 1984, S. 213-221) - En 1981, le Département de l'Instruction publique (DIP) introduisit dans les écoles valaisannes un ouvrage scolaire de biologie traitant notamment de la reproduction des espèces et présentant, à titre d'illustration des caractères sexuels de l'homme et de la femme, deux photographies séparées d'un garçon et d'une fille de 12 ans, nus sous la douche. Le demandeur X, homme politique et professeur dans un cycle d'orientation, entreprit des démarches et lança une polémique pour s'opposer violemment à l'éducation sexuelle à l'école. Il fit également paraître un pamphlet, relatif à l'ouvrage scolaire de biologie, fustigeant les responsables de l'école valaisanne et traduisant DIP par "Département des images pornographiques".

La presse suisse relata ironiquement cette prise de position de X. Chaque année à la période de Carnaval paraît en Valais un imprimé satirique intitulé "la Terreur", comportant des blagues, caricatures ou photomontages destinés à ironiser sur des événements publics ou à railler les travers de certains. L'édition 1982 comportait un article fantaisiste sur la réforme scolaire, où X était affublé du titre de professeur de sexologie. L'article était illustré par la reproduction des deux photographies figurant dans le manuel scolaire incriminé, sur lesquelles les têtes du jeune garçon et de la fillette avaient été remplacées, grâce à un photomontage, par celles de X pour le garçon et, pour la fille, d'une députée acquise à l'éducation sexuelle. Ainsi, dans l'imprimé, X apparaissait-il nu sous la douche, sa tête bien reconnaissable certes, son corps restant cependant celui d'un garçon de 12 ans et la jonction étant visible sans trop de peine. Certains lecteurs ne virent dans cet article et ce photomontage qu'une plaisanterie carnavalesque. Des élèves de X se gaussèrent de leur professeur et se passèrent la Terreur sous le manteau. X reçut des messages anonymes moqueurs ou malveillants. D'autres lecteurs furent indignés. La presse générale relata l'affaire, à titre d'épisode cocasse de la polémique opposant X au DIP. X ouvrit action contre Y, rédacteur responsable de la Terreur, et conclut au paiement de fr. 4'000.-- en réparation du tort moral.

Frage: War die Klage begründet?

- Verletzung der wirtschaftlichen Entfaltung

Nr. 43: Sperrung von Sandra Gasser wegen Dopingverdachts (1987)

(Richteramt III BE, 22.12.1987, SJZ 84, Nr. 13, S. 85) - Sandra Gasser gewann am 5.09.1987 an der Leichtathletikweltmeisterschaft in Rom im 1500-Meter-Lauf die Bronze-Medaille. Unmittelbar nach diesem Lauf musste sie sich einer Dopingkontrolle nach den Regeln der IAAF (International Amateur Athletic Federation) unterziehen. Am 11.09.1987 sandte die IAAF einen Telex an den in Bern domizilierten SLV (Schweizerischer Leichtathletikverband) und teilte darin mit, im Urin von Sandra Gasser sei die verbotene Dopingsubstanz Methyltestosteron festgestellt worden.

An ihrer Sitzung vom 28.09.1987 beurteilte die zuständige Instanz des IAAF das Resultat der Dopingkontrolle bei Frau Gasser als positiv, obwohl bei der Gegenanalyse ein unüblich stark verändertes Steroidprofil festgestellt worden war. In der Tat waren sich die Experten über die Einschätzung der zweiten Probe uneinig.

Am 29.09.1987 teilte die IAAF ihren Befund dem SLV brieflich mit und forderte den SLV auf, Frau Gasser für sämtliche unter den Auspizien des IAAF und/oder des SLV durchgeführten Wettkämpfe zu sperren. Mit Telex vom 8.10.1987 präzisierte die IAAF gegenüber dem SLV, dass Frau Gasser für eine Periode von zwei Jahren von den Leichtathletikwettkämpfen ausgeschlossen sei. Als Konsequenz annullierte die IAAF den von Frau Gasser am "Grand

Prix-Final" in Brüssel über eine Meile errungenen 1. Rang. Dies hatte für Frau Gasser den Verlust von Preisgeldern in Höhe von US\$ 20'000.-- zur Folge.

Frau Gasser erhielt von dem gegen sie ergangenen Entscheid zunächst eine mündliche Benachrichtigung seitens des Präsidenten des SLV. Später wurde ihr ein verbandsinternes Schreiben des SLV vom 29.09.1987, worin in einem einzigen Satz ihre Sperrung wegen des Dopingbefunds in Rom festgehalten war, in Fotokopie zugestellt.

Frau Gasser bestritt in Verlautbarungen gegenüber der Presse mit Entschiedenheit, jemals Methyltestosteron oder irgendeine andere verbotene Dopingsubstanz eingenommen zu haben. In der Folge stellte sie beim Richteramt III in Bern, d.h. am Sitz des SLV, das Gesuch, *der SLV sei durch einstweilige richterliche Verfügung, bei Strafandrohung im Widerhandlungsfalle, zu verpflichten, die von der IAAF verfügte Sperre ab sofort nicht anzuwenden.*

Zur Begründung führte sie aus, es sei ihr im Vorfeld des IAAF-Entscheidunges das rechtliche Gehör vollkommen verweigert worden. Die IAAF sei Möglichkeit nicht nachgegangen, dass Dritte Frau Gasser eine verbotene Substanz untergeschoben hätten oder sonstwie Sabotage vorläge. Es gebe Indizien, wonach diese Möglichkeit bei der Erklärung der chemischen Befunde im Vordergrund stünden.

Frau Gasser habe nie einen offiziellen, tatbeständlich und rechtlich begründeten Entscheid mit Nennung der Beweismittel zugestellt erhalten, sondern lediglich eine telefonische Mitteilung vom Verbandspräsidenten sowie die Fotokopie eines verbandsinternen Telex. Auch dies bedeute eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Durch die Sperrung werde Frau Gasser in ihrer Persönlichkeit verletzt, indem ihr die wichtigste berufliche Tätigkeit vollkommen verunmöglicht werde. Der zu Unrecht veröffentlichte Dopingbefund verletze sie zudem in ihrer Ehre.

Der SLV beantragte Abweisung des Gesuchs. Er machte geltend:

1. Die Anwendung der Doping-Sanktionen gehöre in den Bereich der Spielregeln, nicht in denjenigen der Rechtsregeln. Die Anwendung von Spielregeln unterstehe nicht der richterlichen Ueberprüfung. Auch gegen den Foul-Entscheid eines Schiedsrichters auf dem Spielfeld gebe es bekanntlich keinen Rekurs an den staatlichen Richter.
2. Der SLV sei nicht passivlegitimiert. Nicht er, sondern die IAAF habe die fragliche Entscheidung getroffen.
3. Frau Gasser habe sich durch Unterzeichnung ihres Vertrags mit dem SLV zur Mitwirkung an den Dopingkontrollen und zur Akzeptierung allfälliger Sanktionen ausdrücklich verpflichtet. Vertraglich habe sie sich auch im voraus dem Sanktions-Entscheid der IAAF unterworfen. Sofern in der Sperrung eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliege, sei die Verletzung durch die Einwilligung von Frau Gasser gerechtfertigt.

Frage: Wie war zu entscheiden?

- Schutz vor übermässiger vertraglicher Bindung (Art. 27 Abs. 2 ZGB)

Nr. 44: Managementvertrag mit "Talent-Studio"

(BGE 104 II 108-118; Namen ergänzt) - Frau Gerda von Goldschmidt betrieb in Zürich ein "Talent-Studio", in dem sie jüngere Leute in Gesang und Darbietung ausbildete, um sie auf eine Karriere in der Unterhaltungsindustrie vorzubereiten. Am 28. August 1975 schloss die damals 22-jährige Patricia Zevi mit ihr einen "Ausbildungsvertrag" ab, der einen dreimonatigen Kurs mit 12 Doppelstunden im Schlagersingen vorsah. Nach Beendigung des Kurses unterzeichneten die Parteien einen mit "Der Weg zur Schallplatte" überschriebenen "Mana-

gement-Vertrag". Durch diesen Vertrag übertrug Patricia Zevi als Interpretin dem Talent-Studio das ausschliessliche Recht ihres "*Managements für Auftritte und Produktionen jeder Art*"; das Studio war alleinberechtigt, diesbezügliche Verträge in eigener Kompetenz abzuschliessen. Frau von Goldschmidt verpflichtete sich, die Interpretin für öffentliche Auftritte zu schulen und den Kontakt mit Schallplattenproduzenten herzustellen, sie bei Radio-Fernsehanstalten des In- und Auslandes bekannt zu machen, ihre künstlerischen und finanziellen Interessen zu vertreten. Patricia Zevi versprach insbesondere, allen Anweisungen des Studios Folge zu leisten, angebotene Titel zu übernehmen, Vereinbarungen über Auftritte zu erfüllen, Termine einzuhalten und während der Dauer des Vertrages so unabhängig zu sein, dass sie bei Bedarf verfügbar war. Sie verpflichtete sich zudem, dem Studio aus allen Gagen und Lizenzeinnahmen ein Manager-Honorar bis 40 % zu bezahlen. Das Vertragsverhältnis sollte am 9. Dezember 1975 beginnen und fünf Jahre dauern. Für den Fall, dass Patricia Zevi den Vertrag nicht einhielt, wurde eine Konventionalstrafe von Fr. 50'000.-- vorgesehen.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1976 teilte Patricia Zevi der Gegenpartei mit, dass sie den "*Management-Vertrag*" für unverbindlich halte, was Frau von Goldschmidt nicht gelten liess.

Im September 1976 klagte Frau von Goldschmidt gegen Patricia Zevi auf Zahlung einer Konventionalstrafe nach richterlichem Ermessen von höchstens Fr. 50'000.-- nebst Zins.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Nr. 45: Unerschwingliche Bürgschaftssumme (Benelli)

(BGE 95 II 55-58) - Marcel Ruscio kaufte im Jahre 1961 die Geschäftseinrichtungen und Waren der Metzgerei des August Crausaz in Martigny-Bourg und trat in den zwischen Crausaz und Léonard Gianadda bestehenden Mietvertrag über die Geschäftsräume ein. Um das Geschäft übernehmen zu können, ersuchte er die Banque Populaire de Martigny S.A. um einen KontoKorrent-Kredit von Fr. 70'000.--, wobei er dem Vizedirektor der Bank, Georges Tissières, erklärte, sein Schwiegervater, John Benelli in Gamsen bei Brig, sei bereit, bis zu einem um 20 % höheren Betrage Bürgschaft zu leisten. Ruscio war von Advokat Paccolat beraten. Dieser holte auf der Bank die Kreditformulare und brachte sie Notar Edouard Morand in Martigny-Ville, der den Kreditvertrag samt Bürgschaft öffentlich beurkunden sollte. Die Beurkundung fand am 22. Februar 1961 statt. Ausser Notar Morand, Ruscio, den Eheleuten Benelli und Crausaz waren auch Paccolat und Gianadda anwesend. Der in französischer Sprache abgefasste "Acte de crédit" wurde von Benelli als Solidarbürge unterzeichnet, wobei der Höchstbetrag seiner Haftung mit Fr. 84'000.-- angegeben wurde und Frau Benelli zustimmte. Crausaz unterzeichnete für den gleichen Betrag als "certificateur de caution", d.h. als Nachbürge. Die Aktiven der Banque Populaire de Martigny S.A. gingen in der Folge auf die Schweizerische Kreditanstalt über. Da Ruscio am 3. August 1966 eine Nachlassstundung gewährt wurde, die am 14. Dezember 1966 mit der Verwerfung des Nachlassvertrages endete, belangte die Kreditanstalt Benelli für einen ungedeckten Saldo der verbürgten Kreditschuld von Fr. 60'000.-- nebst Zins zu 5 % seit 1. Juli 1966. Benelli verweigerte die Zahlung mit dem Nachweis, dass die noch offene Bürgschaftssumme sein Reinvermögen überstieg. Er berief sich auf BGE 88 II 174, wo unter Verweisung auf BGE 40 II 240, 84 II 23, 277 und 635 gesagt worden war, die finanziellen Verpflichtungen (engagements de nature pécuniaire) widersprechen den guten Sitten, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Schuldners gefährdeten.

Frage: Wie war im Falle Benelli zu entscheiden?

- Keine "ewigen" Verträge

Nr. 46: Bierbezugspflicht "für alle Zeit"

(BGE 114 II 159-164; Namen ergänzt) - Mit Vertrag vom 28. Oktober 1967 verpflichtete sich die Flugplatz Stans AG, in sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Gaststätten auf dem

Flugplatzareal Stans und allenfalls hinzugepachteten Grundstücken "für alle Zeit" nur Feldschlösschen-Biere zum Ausschank zu bringen und das Bier sowie Coca-Cola und Weissenburger-Mineralwasser ausschliesslich bei der Brauerei Feldschlösschen AG zu beziehen; die Brauerei verpflichtete sich ihrerseits, die notwendigen Buffeteinrichtungen gratis zur Verfügung zu stellen. Am 20. September 1973 schlossen die Parteien eine neue Vereinbarung. Danach war die Flugplatz Stans AG wiederum zum ausschliesslichen Bierbezug bei der Brauerei und überdies zum fast ausschliesslichen Bezug von Mineralwasser bei der Meltinger Mineralwasser AG verpflichtet. Die Brauerei übernahm einen Kostenanteil von Fr. 8'000.-- für die Einrichtung des Buffets des Flugplatzrestaurants und gewährte für die Restkosten von Fr. 6'558.-- ein verzinsliches, in zehn jährlichen Raten rückzahlbares Darlehen. Für den Fall, dass der Flugplatz Stans AG die Einhaltung der Bezugsverpflichtung "aus irgend einem Grunde nicht mehr möglich sein" sollte, sah der Vertrag die sofortige Rückzahlung des noch offenen Darlehensbetrags und des noch nicht amortisierten Teils der jährlich mit 5 % abzuschreibenden Fr. 8'000.-- vor. Mit Brief vom 9. Mai 1984 kündigte die Flugplatz Stans AG den Vertrag per 15. August 1984 unter Anerkennung der bis dahin entstehenden finanziellen Verpflichtungen. In der Folge machte die Brauerei neben dem nicht amortisierten Anteil der Buffetkosten von unstreitig Fr. 3'600.-- (die Darlehensschuld war getilgt) Schadenersatz für entgangenen Gewinn geltend, da ihr der unbefristete Vertrag jedenfalls während zwanzig Jahren einen Anspruch auf Lieferung von Bier und Mineralwasser gewährt habe. Die Flugplatz Stans AG lehnte unter Berufung auf Art. 27 Abs. 2 ZGB und Art. 20 OR jede vertragliche Verpflichtung über den von ihr gesetzten Endtermin hinaus ab. - Am 15. November 1985 klagte die Brauerei beim Amtsgericht Stans gegen die Flugplatz Stans AG auf Zahlung von Fr. 19'800.-- nebst Zins.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Erbrecht (Art. 457-640 ZGB)

Nr. 47: Güterrecht und Erbteilung (Ehegatte und Nachkommen)

Die Ehegatten Paul und Erna Müller leben in Errungenschaftsbeteiligung. Sie haben beim Eheschluss beidseits keine Vermögen eingebracht. Beim Tod des Ehemannes sind zwei gemeinsame Kinder sowie ein Gesamtvermögen beider Ehegatten von netto Fr. 800'000.-- vorhanden.

Frage: Wieviel erhält von Gesetzes wegen die Witwe, wieviel jedes der zwei Kinder?

Nr. 48: Unterbewertung von Vorempfängen

Pierre Widmer ist am 21.09.1985 verstorben. Als gesetzliche Erben hinterliess er fünf Nachkommen. In einem handschriftlichen Testament vom 13.11.1980 hatte Widmer u.a. angeordnet:

"Meine fünf Kinder sind zu gleichen Teilen die gesetzlichen Erben für meinen gesamten Nachlass. Bei Vorabsterben eines Kindes treten dessen Nachkommen zu gleichen Teilen an die Stelle des Verstorbenen. Fehlt es an solchen Nachkommen, so wächst der Teil eines verstorbenen Kindes den dannzumal lebenden Geschwistern an. Bezüglich Vorempfängen halte ich fest, dass ich durch Schenkungsurkunde vom 24.11.1976 meinem Sohn Paul das Eigentum an meiner damaligen Parzelle X geschenkt habe. Diese Parzelle ist mit ihrem Wert von Fr. 50'000.-- zur Ausgleichung zu bringen. Am 1.09.1979 habe ich meinem Sohn Louis die Parzelle Y geschenkt. Diese Parzelle ist mit ihrem Wert von Fr. 60'000.-- zur Ausgleichung zu bringen."

Nach Eröffnung des Erbganges über den Nachlass des Pierre Widmer fühlten sich die drei anderen Nachkommen, welche keine Vorempfänge erhalten hatten, benachteiligt. Es erwies sich, dass die als Vorempfänge ausgerichteten Parzellen im Zeitpunkt der betreffenden Schenkungen je rund den 7fachen Wert der im väterlichen Testament erwähnten Anrechnungsbeträge besessen hatten. Beim Ableben des Vaters waren diese Werte auf rund den 10fachen testamentarischen Anrechnungswert angestiegen. Die beiden als Vorempfänge ausgerichteten Parzellen hätten, zu Verkehrswerten geschätzt, per Todestag rund 60 % des väterlichen Gesamtvermögens ausgemacht.

Welches Vorgehen empfehlen Sie den drei benachteiligten Nachkommen Widmer?

Nr. 49: Ausgleichung gemäss Art. 626 ZGB

a) Geldschenkungen an eine Erbin bei deren Verheiratung

Der verwitwete Vater schenkt seiner Tochter bei deren Verheiratung 1980 den Geldbetrag von Fr. 200'000.--. Der Sohn erhält keine derartige Zuwendung. Beim Tod des Vaters im Jahre 1993 ist ein Reinvermögen von Fr. 800'000.-- vorhanden.

Wie haben Bruder und Schwester zu teilen?

b) Schenkung eines Einfamilienhauses an eine Erbin

Der verwitwete Vater schenkt seiner Tochter bei deren Verheiratung 1980 sein Einfamilienhaus und zieht sich ins Altersheim zurück. Der Sohn erhält keine derartige Zuwendung. Beim Tod des Vaters im Jahre 1993 ist ein Reinvermögen von Fr. 800'000.-- vorhanden. Das Einfamilienhaus hatte 1980 einen Verkehrswert von Fr. 400'000.--, 1993 einen solchen von Fr. 800'000.--.

Wie haben Bruder und Schwester zu teilen?

c) Schenkung eines Einfamilienhauses an eine Erbin (gleicher Fall, andere Werte)

Der verwitwete Vater schenkt seiner Tochter bei deren Verheiratung 1980 sein Einfamilienhaus und zieht sich ins Altersheim zurück. Der Sohn erhält keine derartige Zuwendung. Beim Tod des Vaters im Jahre 1993 ist ein Reinvermögen von Fr. 800'000.-- vorhanden. Das Einfamilienhaus hatte 1980 einen Verkehrswert von Fr. 500'000.--, 1993 einen solchen von Fr. 1'000'000.--.

Wie haben Bruder und Schwester zu teilen?

d) Lebzeitiges Darlehen an eine Erbin; spätere Wiederverheiratung

Der Witwer Florenz Alvensleben, Weinhändler, hat einen Sohn, Paul, und eine Tochter, Yvonne. Sein Vermögen setzt sich zusammen aus der Weinhandlung, wobei das Grundstück samt Gebäuden mit einem Steuerwert von Fr. 400'000.-- deklariert ist; der Verkehrswert beläuft sich auf Fr. 1'200.000.--. Ausserdem verfügt Florenz Alvensleben über Bankguthaben und Wertschriften im Wert von Fr. 400'000.--.

1988 heiratet die Tochter Yvonne den Treuhänder Dr. Stefan Kuhn in Castione/TI. Bald nach der Heirat kauft das junge Ehepaar ein Einfamilienhaus. Florenz Alvensleben hilft der Tochter dabei finanziell, indem er ihr den Betrag von Fr. 200'000.-- als Schenkung zur Verfügung stellt. Anlässlich dieser Schenkung wird weder von "Erbvorempfang" noch von "Anrechnung an den Erbteil" geredet, sondern der Vater schenkt der Tochter den Geldbetrag kommentarlos.

1990 heiratet Florenz Alvensleben ein zweites Mal, und zwar die um 20 Jahre jüngere Frau Evelyne Zuberbühler. Bis zu seinem Tod im Jahre 1993 tätigt er keine Ersparnisse mehr. Bei seinem Tod hinterlässt er einen Nachlass, welcher die Weinhandlung im Verkehrswert von Fr. 1'200'000.-- und ein Bankguthaben von Fr. 200'000.-- umfasst.

Wie haben seine zweite Ehefrau Evelyne Alvensleben-Zuberbühler und die beiden Kinder die Erbteilung durchführen?

e) Grundstückverkauf zu billigem Preis an einen Erben

Der Witwer Moritz Guggenbühl, Holzhändler, arbeitet mit seinem Sohn Paul Guggenbühl zusammen im Familienbetrieb, der als Einzelfirma in Langenthal betrieben wird. Die Tochter des Moritz Guggenbühl, Yvonne Schöb-Guggenbühl ist mit dem Treuhänder Dr. Stefan Schöb in Castione/TI verheiratet. Stefan Schöb verletzt Vater und Sohn Guggenbühl unbeabsichtigt, als er ihnen einmal zu verstehen gibt, die Holzhandlung sei kein rentables Gewerbe; nach dem Tod des alten Guggenbühl lasse sich auf dem Terrain der Holzhandlung mitten im Ortskern von Langenthal zweifellos ein grosses Geschäftsgebäude als Renditeobjekt realisieren.

Im Aegerer über derartige Planungen verkauft Moritz Guggenbühl die Holzhandlung, d.h. das Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäuden, im Jahre 1988 zum amtlichen Wert von Fr. 400'000.-- an seinen Sohn. Der Verkehrswert liegt am Tage des Verkaufs bei Fr. 1'200'000.--.

1993 stirbt Moritz Guggenbühl.

Der Verkehrswert der an den Sohn verkauften Holzhandlung beträgt im Zeitpunkt der Erbteilung Fr. 1'500'000.--.

Das Inventar des Nachlasses des Moritz Guggenbühl weist Barschaft und Mobilien im Wert von Fr. 700'000.-- aus, ferner eine Darlehensschuld (Betriebskredit) gegenüber der Berner Kantonalbank, Filiale Langenthal, von Fr. 100'000.--. Das nachgelassene Reinvermögen gemäss Inventar beläuft sich demgemäss auf Fr. 600'000.--.

Dr. Stefan Schöb sagt, seine Frau habe nicht bloss ein Erbe im Wert von Fr. 300'000.-- zugut, sondern noch einen Hälfteanteil an dem von Paul Guggenbühl zur Ausgleichung zu bringenden Betrag der versteckten Schenkung von 1988.

Wie haben die Geschwister Yvonne und Paul Guggenbühl zu teilen?

Sachenrecht (Art. 641-977 ZGB)

Art. 641-645 Eigentumsbegriff Bestandteile Zugehör Früchte

Abwehrrechte des Grundeigentümers (Art. 641 ZGB)

Nr. 50: Gassenzimmer beim Basler Kunstmuseum (1994)

(BGE 22.12.1994, 5C.6/1992, II. Zivilabteilung, SJZ 90, Nr. 39, S. 509 f.; Sachverhalt ergänzt) - Im Jahre 1992 richtete der Kanton Basel-Stadt auf dem Trottoir der Dufourstrasse neben dem Kunstmuseum ein sogenanntes Gassenzimmer ein, d.h. eine Baracke, in welcher betäubungsmittel-süchtige Personen kostenlos saubere Spritzen beziehen konnten und eine gewisse Betreuung erhielten. Der Betrieb des Gassenzimmers führte zu einer täglichen Ansammlung Drogensüchtiger im Gebiet zwischen der Wettsteinbrücke und dem Picassoplatz. Die Benutzer des Gassenzimmers drangen in diesem Gebiet auch mit einer gewissen Regelmässigkeit in private Vorgärten, Vorplätze und Gärten ein, trieben dort mit Drogen Handel und konsumierten Drogen, lagen und sassens umher und benützten privaten Grund als Toilette. Die betroffenen Grundeigentümer verlangten von den zuständigen kantonalen Behörden den Abbruch des Gassenzimmers an dieser Lage.

Die mit der Angelegenheit befassten Gerichtsinstanzen gingen in tatbeständlicher Hinsicht davon aus, dass ein Gassenzimmer seinen im öffentlichen Interesse gelegenen Zweck nur er-

reicht, wenn es im Stadtzentrum gelegen ist, dass aber im Gebiet der Basler Innerstadt verschiedene andere Lokalisierungen zur Verfügung standen, wo ein Gassenzimmer sich nicht in unmittelbarer Nähe von privaten Wohnliegenschaften befände. Ferner galt als anerkannt, dass eine massive polizeiliche Präsenz in unmittelbarer Nähe des Gassenzimmers dessen Zweck vereitelt. Aus diesem Grunde konnte der Kanton die Grundstücke der Anwohner nicht polizeilich gegen die wiederkehrenden Übergriffe der Drogensüchtigen schützen.

Die betroffenen Grundeigentümer machten unter anderem folgendes geltend:

a) Wegen der Anwesenheit drogensüchtiger Personen auf der Allmend bis in die späten Abendstunden hinein sei der Zugang zu den Privatliegenschaften der Anwohner erschwert; insbesondere sei das Kommen und Gehen für unbegleitete Frauen und Kinder nicht mehr zumutbar; in diesem Umstand liege eine übermässige Immission im Sinne von Art. 684 ZGB, welche sich die Grundeigentümer nicht gefallen lassen müssten; der Kanton als Betreiber des Gassenzimmers habe diese Immission zu unterlassen und das Gassenzimmer also aufzuheben oder an einen anderen Ort zu verlegen.

b) Die wiederkehrende Anwesenheit drogensüchtiger Personen in den Vorgärten und auf den privaten Vorplätzen der Anliegergrundstücke stelle eine vom Gassenzimmer ausgehende Immission dar. Das Gassenzimmer stehe auf staatlichem Grund, der angesichts der spezifischen Nutzung als Verwaltungsvermögen des Kantons zu qualifizieren sei. Der Kanton als Grundeigentümer habe die rechtswidrigen Immissionen zu verantworten. Diese Immissionen müssten durch Aufhebung des Gassenzimmers beendet werden.

c) Einzelne Anwohner umgaben ihre Liegenschaften mit massiven, nicht übersteigbaren Metallzäunen, und sie versahen die Gartentore mit massiven Schlössern. Sie verlangten vom Kanton Ersatz der entstandenen Kosten.

d) Einzelne Anwohner rüsteten ihre Häuser mit Einbruchssicherungen aus, insbesondere mit Infrarotbarrieren und mit Scheinwerfern, die beim Überschreiten der Barrieren die Aussenwände des Gebäudes hell erleuchteten, ferner mit akustischen Alarmanlagen. Sie verlangten vom Kanton Ersatz der entstandenen Kosten. Sie anerkannten zwar, dass Einbruchdiebstähle von Drogensüchtigen in unmittelbarer Nähe eines Gassenzimmers nicht häufiger vorkommen als anderswo, machten aber geltend, die gehäufte Anwesenheit solcher Personen mache die Unverzichtbarkeit baulicher Schutzvorkehrungen besonders augenfällig.

Der Rechtsvertreter des Kantons machte im Verfahren unter anderem geltend:

1. Die Häufung von Personen auf der Allmend habe grundsätzlich keinen Immissionscharakter. Ob die Menschen, die sich rechtmässig auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, den Anwohnern genehm oder nicht genehm sind, sei rechtlich belanglos. Kein privater Grundeigentümer habe unter dem Titel von Art. 684 ZGB einen Anspruch gegenüber dem Staat, dass Drogensüchtige von der Strasse weggewiesen werden.

2. Das Eindringen Drogensüchtiger in private Vorgärten sei keine Immission gemäss Art. 684, welche der Staat als Grundeigentümer des Gassenzimmers zu vertreten habe. Vielmehr müssten die betroffenen Privateigentümer ihr Abwehrrecht gemäss Art. 641 und 928 ZGB direkt gegen die Eindringlinge ausüben.

3. Der Betrieb des Gassenzimmers liege im öffentlichen Interesse. Die Anwendung von Art. 684 ZGB komme demzufolge grundsätzlich nicht in Frage. Dass an anderen Orten in der Innerstadt Möglichkeiten zur Aufstellung eines Gassenzimmers vorhanden seien, wo keine privaten Anwohner gestört würden, sei zwar richtig, spiele im vorliegenden Verfahren aber keine Rolle.

Fragen: a) Wie sind die Argumente des Vertreters des Kantons (1-3) zu beurteilen?

b) Wie sind die Rechtsbegehren der Privaten (a-c) zu beurteilen?

c) Wie wäre zu urteilen gewesen, wenn das Trottoir neben dem Kunstmuseum der einzig mögliche Aufstellungsort für ein funktionierendes Gassenzimmer innerhalb des Stadtgebietes gewesen wäre?

Art. 646-647e Miteigentum, Nutzungs- und Verwaltungsordnung (o StWEi)

Art. 646-647e Miteigentum, Nutzungs- und Verwaltungsordnung (o StWEi)

Nr. 51: Miteigentum - Versteigerung unter den Beteiligten oder öffentlich?

(OG LU, 24.09.1990, LGVE 1990, Bd. I, Nr. 7, S. 11 f.) - In einem Prozess um Aufhebung von Miteigentum an Grundstücken beantragte die Klägerin die öffentliche Versteigerung, die Beklagte hingegen verlangte körperliche Teilung und legte ein entsprechendes Parzellierungsprojekt ins Recht.

Das Amtsgericht hiess die Klage gut, ordnete jedoch an, dass die Aufhebung des Miteigentums durch Versteigerung unter den Miteigentümerinnen durchzuführen sei.

Die Klägerin appellierte hiegegen und rügte zwei angebliche Mängel des amtsgerichtlichen Urteils:

1. Das Amtsgericht habe die zivilprozessuale Dispositionsmaxime verletzt, indem es ein Urteil gefällt habe, das von keiner Partei beantragt worden war.
2. Das Amtsgericht sei in Willkür verfallen, indem es ein Urteil gefällt habe, das für die Klägerin unzumutbar sei. Die Klägerin habe weder ein Interesse am Erwerb der Liegenschaft noch die finanziellen Mittel hierfür. Sie könne sich aus diesem Grund an der Versteigerung unter den Miteigentümerinnen nicht beteiligen, was dazu führen werde, dass die Beklagte die Liegenschaft zu einem Spottpreis erwerben könne.

Frage: Wie sind die beiden Rügen zu beurteilen?

Art. 679 Grundeigentümerhaftung für verursachten Schaden

Nr. 52: Ruine Thierstein (1997)

(Aus der Tagespresse) - In der Nacht auf den 2.03.1997 stürzten die Südwestecke und der grössere Teil der Südmauer des Schlosses Thierstein, zwischen Büsserach und Erschwil (Kanton Solothurn) teils auf die Schlossterrasse, teils auf die am Fusse des Thiersteinfelsens hindurchführende Passwangstrasse. Es wurde niemand verletzt. Hingegen wurde die unter dem Thiersteinfelsen durchführende Kantonsstrasse durch Geröll auf einer Länge von 20 Metern verschüttet und der Strassenbelag teilweise beschädigt. Ferner beschädigte der Stein Schlag die Aussenmauer des auf der anderen Strassenseite befindlichen Bauernhauses des Albin Borer; eine Fensterscheibe wurde zertrümmert. - In enger Zusammenarbeit mit dem Ammann von Büsserach, den zuständigen Behörden des Kantons Solothurn und der Haftpflichtversicherung der Grundeigentümerin, der Sektion Basel des Schweizerischen Alpenclubs (SAC), eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB, wurden die Massnahmen zur vorläufigen Sicherung der Situation eingeleitet. Wegen der Gefahr weiterer Geröllstürze musste die unter dem Schloss durchführende Passwangstrasse während mehrerer Tage gesperrt und der Verkehr grossräumig umgeleitet werden. Der Unglückstag (2. März) war ein Sonntag mit strahlendem Vorfrühlingswetter. Feuerwehr und Polizei von Büsserach mussten ein Heer von Schaulustigen in sicherer Distanz halten. Zur Sicherung der Situation entfernte eine noch am Sonntag beigezogene Bauunternehmung den am stärksten absturzgefährdeten Teil des oben verbliebenen Mauerwerks. Die sehr steilen Partien der Flanke gegen die Passwangstrasse wurden in der Folge vom Schutt gereinigt. In den Felsen unterhalb der Ruine, in Falllinie oberhalb der Strasse, wurden Steinschlagnetze zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs mon-

tiert. Diese Arbeiten benötigten zehn Tage, Arbeit von Spezialisten an senkrechtem Fels und Helikoptereinsätze.

Zum Kausalzusammenhang war dem Pressecommuniqué der Kantonalen Denkmalpflege Solothurn vom 5.03.1997 folgendes zu entnehmen: *"Der Teileinsturz kam für alle völlig überraschend und unvorhergesehen. Die ersten Abklärungen von Experten haben vorläufig zu folgenden Erkenntnissen geführt: Die Festigkeit des hier vorliegenden Bruchstein-Mauerwerkes ist durch die Druck- und Zugfestigkeit des Mörtels bestimmt. Das eingestürzte Mauerwerk war sehr mörtelreich und von sehr unregelmäßiger Steinstruktur. Durch den 700-jährigen Alterungsprozess wies der Mörtel, der wohl von Anfang an von geringer Qualität war, nur noch eine ungenügende Restfestigkeit auf, was schliesslich in der statisch aussergewöhnlich belasteten Südwestecke des ehemaligen Wohnturmes zum Einsturz führte."*

Albin Borer stellte gegenüber dem SAC für die Reparaturarbeiten an seiner Liegenschaft eine Rechnung von Fr. 1'500.--. Der Kanton Solothurn stellte für die von seinen Beamten vorgenommene Schutträumung und die Reparatur des Strassenbelages der Passwangstrasse eine Rechnung von Fr. 7'000.--. Die Gemeinde Büsserach stellte für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr und der Polizei zur Umleitung des Verkehrs eine Rechnung von Fr. 3'000.--. Die PTT stellten für die Inkonvenienzen und Mehrkosten im Zusammenhang mit der Umleitung der PTT-Busse eine Rechnung von Fr. 43'000.--.

Frage: Sind die geltend gemachten Forderungen dem Grundsatz nach begründet?

Art. 712a-k Stockwerkeigentum: Sonderrecht, Sondernutzungsrechte, Quoten

Nr. 53: Befreiung eines Stockwerkeigentümers von den Kosten einer von ihm nicht benützten gemeinschaftlichen Abluftanlage (Bern 1986)

(BGE 112 II 312-317) - Michael Csizmas ist Stockwerkeigentümer der Attikawohnung des Gebäudes Zähringerstrasse 21-23 in Bern. Das Gebäude ist mit einer zentralen Zu- und Abluftanlage ausgestattet, an die sämtliche Wohnungen angeschlossen sind. Da bei der Attikawohnung jedoch alle Räume durch Fenster gelüftet werden können, liess Michael Csizmas die Anschlüsse der Attikawohnung an das Lüftungssystem im Jahre 1982 verschliessen.

Michael Csizmas stellte in der Folge bei der Stockwerkeigentümergeinschaft den Antrag, von der Beteiligung an den Kosten der Belüftungsanlage befreit zu werden. An der Generalversammlung vom 24. Januar 1985 wurde der Antrag jedoch einstimmig abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss erhob Michael Csizmas Klage beim Appellationshof des Kantons Bern. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Feststellung, dass er an die Lüftungsanlage keine Betriebskosten zu leisten habe.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Nr. 54: Erlaubnis an einen StW-Eigentümer, das Korridorende abzutrennen

(KG GR, 3.11.1993, PKG 1992, Nr. 8, S. 34-39; Sachverhalt und Namen ergänzt) - Das Zwölffamilienhaus an der Oberalpstrasse 54 in Chur besass in einem West- und einem Ostteil auf drei Etagen je 4 Wohnungen. Das Treppenhaus trennte das Gebäude in einen West- und einen Ostflügel. Vom Treppenhaus aus gingen Korridore west- und ostwärts, von welchen aus nord- und südwärts die Eingangstüren zu den einzelnen Wohnungen abgingen. Herbert Casutt war Eigentümer der beiden Wohnungen im dritten Stock Ost, die sich am Korridor des dritten Stocks gegenüberlagen. Er bat die Stockwerkeigentümergeinschaft um die Erlaubnis, den Korridor zum Treppenhaus hin mit einer Milchglas-Wand und verschliessbarer Tür auf eigene Kosten abtrennen zu dürfen, damit er seine beiden gegenüberliegenden Wohnungen über den Korridor hinweg wie eine einzige Wohnung nutzen könne. Die Stockwerkeigentümergein-

schaft beschloss an ihrer Versammlung vom 23.03.1989, die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen. Der Beschluss wurde gefasst mit einer Mehrheit von 9/12, bei Enthaltung des Casutt, der in den Ausstand trat, und gegen die Stimme des im Parterre wohnenden Adrian Nievergelt.

Nievergelt klagte gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft mit dem Rechtsbegehren, der Beschluss vom 23.03.1989 sei wegen Nichtigkeit aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend, die Stockwerkeigentümergeinschaft sei nicht befugt, einem einzelnen Stockwerkeigentümer exklusive Nutzungsrechte an zwingend gemeinschaftlichen Teilen (Korridoren) einzuräumen.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Nr. 55: Umfang der Sondernutzungsbefugnis (Schwimmbad auf Gartensitzplatz; Zürich, 1978)

(OG ZH, 24.10.1978, SJZ 75, Nr. 66, S. 241; Sachverhalt und Namen ergänzt) - Frau Emma Enderli war Mitglied einer Stockwerkeigentümergeinschaft in Dietikon, deren Grundbesitz auf einer einzigen Eigentumsparzelle Nr. 131 vier Einfamilienhäuser (StWEP Nr. 131-1, 131-2, 131-3, 131-4) umfasste. Jedes Haus war als selbständige Stockwerkeigentumsparzelle ausgestaltet. Die Garten- und Rasenflächen zwischen den Häusern waren gemeinschaftlich. Frau Enderli war Eigentümerin der StWEP 131-2. Im Reglement war dieser Parzelle ein Teil des Bodens (Art. 712b Ziff. 1 ZGB) als "Gartensitzplatz" zur alleinigen Benutzung zugewiesen. Auf diesem Gartensitzplatz errichtete Frau Enderli ein Schwimmbad von 6 Meter Länge, 3 Meter Breite und 1 Meter Tiefe. Das Schwimmbad war eine Fahrnisbaute im Sinne von Art. 677 ZGB. Es dominierte optisch die relativ kleine Rasenfläche, welche Frau Enderli zur Sondernutzung zugeordnet war.

Die Stockwerkeigentümergeinschaft fasste einen Beschluss, wonach Frau Enderli das Schwimmbad zu entfernen habe. Sie machte geltend, das Schwimmbad von Frau Enderli sei unschön. Wenn jeder der vier Hausbesitzer auf seiner kleinen Sondernutzungsrasenfläche eine derartige Schwimmbad aufstellen wollte, sähe die Ueberbauung grässlich aus. - Frau Enderli räumte ein, dass vier solche Schwimmbäder keine Zier wären, machte aber zutreffend geltend, die anderen Eigentümer hätten derzeit keine derartigen Absichten, weshalb ihr Rechtsstandpunkt missbräuchlich sei und keinen Rechtsschutz verdiene. Sie klagte auf Feststellung, dass sie berechtigt sei, das Schwimmbad an seinem Standort zu belassen.

Die Stockwerkeigentümergeinschaft verlangte widerklageweise, dass das Schwimmbad zu entfernen sei.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Nr. 56: Moderne Skulptur auf Balkon - StWE-widrig, persönlichkeitsverletzend oder keines von beidem? (Küsnacht/ZH, 1990)

(OG ZH, 24.08.1990, SJZ 87, Nr. 39, S. 264 f.; Sachverhalt und Namen ergänzt) - Die Parteien, nämlich der Kläger Klaus Klopfenstein und der Beklagte Bertram Becker, waren Eigentümer je einer Eigentumswohnung im Haus Hangstrasse 37 in Küsnacht. Das Haus war in Terrassenbauweise erstellt, wobei die Terrasse der Wohnung des Becker das Dach der Wohnung des Klopfenstein bildete. Am äussersten Rand seiner Terrasse, auf der Terrassenbrüstung, hatte Becker im Herbst 1987 eine etwa zwei Meter hohe moderne Skulptur des angesehenen zeitgenössischen Künstlers Luginbühl aufstellen lassen, die einen gestikulierenden Mann darstellte. Klopfenstein klagte gegen Becker mit dem Rechtsbegehren, Becker sei zur Entfernung der Skulptur zu verurteilen. Zur Begründung machte Klopfenstein geltend, das Aufstellen der Skulptur an ihrem gegenwärtigen Standort beeinträchtige die äussere Erscheinung des gemeinschaftlichen Teils des Hauses und sei daher gemäss Art. 712a Abs. 2 ZGB

mangels Einwilligung der übrigen Stockwerkeigentümer unzulässig. Des weitern fühle er sich in seiner Ruhe, seinem seelisch-emotionalen Bereich, seinen affektiven Beziehungen zu seiner Umwelt, seiner Persönlichkeit also, im Sinne von Art. 28 ZGB verletzt, indem er nicht mehr an ruhiger, bevorzugter Wohnlage mit Seeaussicht unauffällig wohnen könne, da diese Figur in seiner unmittelbaren Nähe das öffentliche Interesse erwecke. Diese ideellen Immissionen verstiesse auch gegen die Nachbarschutzbestimmungen von Art. 684 ZGB.

Becker bestritt, dass die Aufstellung der Skulptur eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 712a Abs. 2 ZGB oder des Reglementes oder eine übermässige Einwirkung gemäss Art. 684 ZGB sei oder gar den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht verletze.

Das Beweisverfahren ergab, dass die Skulptur äusserst auffällig war und von der Strasse aus bereits aus 200 Metern Entfernung als Blickfang wirkte, wenn man sich von Osten her der Ueberbauung näherte. Je nach Interpretation konnte man in dem gestikulierenden Mann einen lächerlichen Narren oder einen Verzweifelten erblicken.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Art. 730-744 Grunddienstbarkeit

Art. 730-744 Grunddienstbarkeit

Nr. 57: Verpflichtung zu einheitlich-hellem Aussehen der Gebäude als Grunddienstbarkeit (Fritz-Fleiner-Weg, Zürich 1983)

(BGE, 20.01.1983; ZBGR 66 [1985], S. 167-171) - Der Kläger Alfred F. Sauter ist Eigentümer der Liegenschaft Fritz-Fleiner-Weg 6, Kat.-Nr. 2858, in Zürich. Die Beklagte EUKIA AG ist Eigentümerin der Liegenschaft Krönleinstrasse 26, Kat.-Nr. 2853, in Zürich. Anlässlich der Überbauung Krönleinstrasse/Fritz-Fleiner-Weg/Forsterstrasse wurde am 18. November 1952 auf dem Notariat Zürich-Fluntern unter anderem folgende Dienstbarkeit eingetragen:

"Recht und Last: Gegenseitige Benutzungsbeschränkung z.G. und z. L. Kat.-Nr. 2853 u.a. - Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nr. 2853 u.a. sind gegenseitig zur Einhaltung folgender Benutzungsbeschränkung verpflichtet: Die Farbgebung des Ausseren der auf den obbezeichneten Liegenschaften erstellten Gebäude hat stets in einem einheitlichen hellen Tone zu erfolgen."

Bei der Renovation der Gebäude auf Parzelle Kat.-Nr. 2853 liess die EUKIA AG die Aussenwände hellblau streichen, die Fensterrahmen und Dachgesimse dagegen dunkelblau, die Garagenfronten dunkel-violett, was den Gebäuden einen auffälligen, kinderzeichnungsartigen Charakter verlieh.

Am 5. November 1979 klagte Sauter gegen EUKIA AG und stellte folgende Rechtsbegehren:

"Es sei der Beklagten zu befehlen, innert einer vom Gericht festzusetzenden Frist an ihrer Liegenschaft Krönleinstrasse 26, Kat.-Nr. 2853, in 8044 Zürich 7 - die Holzfenster (Flügel- und Rahmenholz) - die Dachgesimse (Dachuntersicht) und - die Garagenfronten entsprechend den in der gesamten Überbauung Kat.-Nr. 2810, 2811, 2812, 2813, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2861 und 2863 Krönlein-/Forsterstrasse/Fritz-Fleiner-Weg verlangten einheitlichen hellen Tönen zu streichen unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe (Haft oder Busse) nach Art. 292 StGB gegenüber den Organen der Beklagten sowie der Ersatzvornahme durch Beauftragung eines Dritten auf Kosten der Beklagten im Unterlassungsfalle, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten".

Die Beklagte EUKIA AG beantragte die Abweisung der Klage und machte geltend, die Verpflichtung, Gebäude in bestimmter Weise zu bemalen, sei eine gemäss Art. 730 unzulässige

Verpflichtung zu einem Tun, welche nicht Gegenstand der Grunddienstbarkeit sein könne. Die Dienstbarkeit sei demgemäss nichtig, die darauf abgestützte Klage unbegründet.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Nr. 58: Auslegung einer Bauhöhendienstbarkeit

(BGE 115 II 434-439) - Die Firma Varioprint AG ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 420 in der Gemeinde Heiden/AR. Darauf befindet sich ein etwas über 60 m langes Fabrikgebäude. Diese Liegenschaft grenzt im Norden an die etwas höher gelegene Parzelle Nr. 426, die im Eigentum der Firma Heller AG Wohnbauten steht und mit einem Mehrfamilienhaus überbaut ist. Zugunsten dieser Mehrfamilienhausliegenschaft und zulasten der Fabrikliegenschaft der Firma Varioprint AG ist im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit eingetragen. Danach ist die Bauhöhe der Fabrikliegenschaft auf 6,5 m ab gewachsenem Terrain beschränkt. - Auf dem Dach der Fabrikliegenschaft befindet sich ein kleiner Aufbau von 10,4 m² Grundriss, der 2,14 m über die Oberkante des Dachrandes hinausragt und die in der Dienstbarkeit festgelegte Bauhöhe überschreitet. Im Rahmen der Erneuerung der technischen Anlagen beabsichtigte die Firma Varioprint AG anfangs 1987, diesen Dachaufbau von 10,4 m² auf 82,6 m² zu vergrössern. Hierauf erhob die Firma Heller gegen die Firma Varioprint AG Klage beim Kantonsgericht von Appenzell Ausserrhoden mit folgendem Rechtsbegehren: *"Es sei der Beklagten unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB zu verbieten, auf dem Gebäude Assek. Nr. 1526 der Liegenschaft Parz. Nr. 420, Grundbuch Heiden, einen Dachaufbau gemäss Bauanzeige des Gemeindebauamtes Heiden vom 25. Februar 1987 und Verfügung der Baukommission Heiden vom 8. Mai 1987 zu erstellen."*

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage mit der (tatbeständlich zutreffenden) Begründung, der Dachaufbau beschränke die Aussicht aus den Gebäuden auf der klägerischen Parzelle nicht. Die Beklagte konnte aufgrund von Korrespondenzen nachweisen, dass der Sinn und Zweck der Dienstbarkeit nach der Auffassung der Vertragsparteien im Zeitpunkt der Begründung in der Sicherung der unverbauten Aussicht aus den Gebäuden auf der herrschenden Parzelle bestanden hatte.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Art. 837, 839 Bauhandwerkerpfandrecht

Art. 837, 839 Bauhandwerkerpfandrecht

Nr. 59: Chemiebrand

(Erfundender Sachverhalt) - In einer Lagerhalle der chemischen Fabrik Insolventia AG bricht ein Grossbrand aus. Folgende Firmen beteiligen sich an den Lösch-, Aufräum- und weiteren Arbeiten; jede möchte am Schluss für ihre Forderung ein Baupfandrecht auf der Brandparzelle anmelden:

- a) Die Werkfeuerwehr der benachbarten chemischen Firma Vicina AG erscheint unaufgefordert zwei Stunden nach Brandausbruch auf der Brandstelle und beteiligt sich effizient an den Löscharbeiten. Kosten Fr. 20'000.--.
- b) Die Insolventia AG betraut mit den Aufräumarbeiten und der Entsorgung die Generalunternehmungsfirma Never Pay Ltd. Deren Rechnung, welche auch die Kosten der Unterakordanten aller Stufen umfasst, beläuft sich nach abgeschlossenen Arbeiten auf Fr. 1,5 Mio.
- c) Im Auftrag der Never Pay Ltd. errichtet die Betonbau AG am nächsten Vormittag eine provisorische Betonwanne im Ausmass von 8 auf 16 m, mit 1,5 m Tiefe, damit im Falle von Re-

genfällen die auf dem Brandplatz entstehenden giftigen Flüssigkeiten zwischengelagert werden können. Kosten: Fr. 90'000.--.

d) Die Chemische Transporte AG erhält von Never Pay Ltd. den Auftrag zur Wegführung giftiger und bodengefährdender Stoffe von der Brandstelle und zu deren Einlagerung in einer sicheren Deponie. Kosten: Fr. 30'000.--.

e) Die Stahlbau AG erhält den Auftrag, die nach dem Brand noch in den Himmel ragenden Stahlgerippe der ehemaligen Lagerhalle zu demontieren. Kosten: Fr. 40'000.--.

f) Die Musfeld AG erhält von Never Pay Ltd. den Auftrag, den verseuchten Untergrund bis zu einer Tiefe von 5 m auszuheben und das Material in einer sicheren Deponie zu lagern. Kosten: Fr. 50'000.--.

g) Die Nigra AG erhält von Never Pay Ltd. den Auftrag, Probebohrungen bis zu 25 m Tiefe auf der Brandparzelle und in deren unmittelbarer Umgebung vorzunehmen, um den Grad der Bodenverseuchung abzuklären. Kosten: Fr. 100'000.--.

h) Die Ländi Bauabschränkungen AG erhält den Auftrag, den Brand- und Bauplatz durch starke Stahlzäune, mit Stacheldraht gesichert, abzuzäunen. Kosten: Fr. 20'000.--.

i) Das zuständige kantonale Laboratorium wünscht, auf der Brandparzelle einen Laborraum zur Verfügung gestellt zu erhalten, um laufend chemische Untersuchungen vornehmen zu können. Demgemäss beauftragt die Never Pay Ltd. die Firma Mobil Home AG, eine fahrbare Baracke von 16 m Länge und 4 m Breite herbeizutransportieren und auf einem passenden Betonsockel temporär zu montieren. Die Rechnung der Mobil Home AG für Transport, Montage und Miete während acht Wochen beläuft sich auf Fr. 80'000.--.

Nach Abschluss all dieser Arbeiten geht die Insolventia AG in Konkurs. Die Never Pay Ltd. Generalunternehmung meldet daraufhin für ihre Gesamtrechnung von Fr. 1,5 Mio ein Baupfandrecht auf der Brandparzelle an. Fünf Tage darauf fällt auch Never Pay Ltd. in Konkurs. Die anderen aufgeführten Firmen wollen demgemäss für ihre Forderungen nochmals selber Baupfandrechte anmelden, kumulativ zum Baupfandrecht der Never Pay Ltd.

Frage: Welche Forderungen sind baupfandberechtigt?

Nr. 60: Spezifisch angefertigte Stehtanks

(BGE 106 II 333 vom 09.10.1980) - Die D. AG, Muttenz, betrieb eine Mühle zur Fabrikation von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten. Sie bestellte bei der Firma BRÜDERLIN AG drei zylindrische Stehtanks aus Stahl mit eingebauten Heizschlangen zur Lagerung von Rohfetten. Die Tanks wurden nach den Spezifikationen der Bestellerin angefertigt, in deren Fabrik alsann auf vorbereitete Betonsockel gestellt und durch zwei unterirdisch verlegte feste Röhrensysteme mit dem Gebäude verbunden. Die Rechnung für die Erstellung der Tanks blieb unbezahlt. Die BRÜDERLIN AG beantragte die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts. Der Konkursverwalter der D. AG wehrte sich hiegegen und machte geltend, es handle sich nicht um baupfandberechtigte Leistungen.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Nr. 61: Muss der Grundeigentümer zweimal bezahlen? (1969)

(BGE 95 II 87, 2.05.1969) - Der Generalunternehmer X. übernahm zu einem Pauschalpreis die Erstellung eines Gebäudes und übertrug das Isolieren und Abdichten der Dächer und Terrassen dem Handwerker Macullo. Nach Eröffnung des Konkurses über den Generalunternehmer erwirkte Macullo für den nicht bezahlten Teil seiner Forderung eine vorläufige Eintragung und klagte auf endgültige Eintragung. Die Grundeigentümerin, Société Immobilière Semaille-Fouaret A, widersetzte sich, weil sie dem Generalunternehmer alles bezahlt hatte.

Frage: Wie war zu entscheiden?***Retentionsrecht (Art. 895-898 ZGB)*****Nr. 62: SKA/Amstelbank (1932)**

(Schiedsurteil vom 4.01.1933 i.S. Schweizerische Kreditanstalt c. Amstelbank, Amsterdam, ZR 32 (1933) Nr. 191, S. 367-374) - Die Amstelbank unterhielt von 1922 an bis zum Eintritt ihrer Insolvenz im Jahre 1932 ein offenes Wertschriftendepot bei der SKA in Zürich. Das Depot lautete auf den Namen der Amstelbank. Aufgrund der Umstände musste die SKA wissen, dass die Amstelbank in diesem Depot nicht Nostro-, sondern Kundenvermögen aufbewahren liess. Als die Amstelbank ihre Zahlungen einstellte, beanspruchte die SKA am Depotbestand das Retentionsrecht zur Abdeckung ihrer offenen Kreditforderungen gegen die Amstelbank. Die SKA machte geltend, sowohl ihre Kreditforderungen gegenüber der konkursiten Amstelbank wie auch die auf den Namen der Amstelbank lautenden Wertschriftendepots rührten aus dem geschäftlichen Verkehr zwischen den beiden Banken her. Demgemäss sei das Retentionsrecht der SKA gegeben, ungeachtet der Tatsache, dass die deponierten Wertschriften den Kunden der Amstelbank gehörten.

Frage: Bestand das Retentionsrecht der SKA?**Nr. 63: Garagisten-Retentionsrecht 1 (Frigorrex AG/Garage Effingerstrasse AG, Bern 1935)**

(Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.1935 i.S. Frigorrex AG/Garage Effingerstrasse AG, ZBJV 72 (1936) S. 252-255.) - Die Frigorrex AG, Luzern, hatte ihrem im Raume Bern tätigen Verkäufer Gerber einen Firmenwagen leihweise zur Verfügung gestellt. Gerber liess diesen Wagen von der Garage Effingerstrasse AG in Bern warten und bezog dort jeweils das Benzin, alles über längere Zeit auf Pump, wodurch er gegenüber dem Garagisten für über Fr. 1000.-- in die Kreide geriet. Anlässlich eines Radwechsels beanspruchte die Garage Effingerstrasse AG handstreichartig das Retentionsrecht für den ganzen aufgelaufenen Forderungssaldo.

Frage: Bestand das Retentionsrecht für den ganzen aufgelaufenen Forderungssaldo?**Nr. 64: Garagisten-Retentionsrecht 2 (BL 1956)**

A. hatte dem M. einen Lastwagen für die Zeit von 15 Monaten fest vermietet. Gemäss Mietvertrag gingen die Reparaturkosten zulasten des Mieters M. Dieser liess alle Unterhaltsarbeiten in der Garage W. ausführen, blieb dort über längere Zeit die Rechnungen schuldig und sah sich eines Tages mit der Retention des Lastwagens konfrontiert. Die Garage W. beanspruchte das Retentionsrecht für den vollen aufgelaufenen Forderungssaldo.

Frage: Bestand das Retentionsrecht für den ganzen aufgelaufenen Forderungssaldo?**Nr. 65: Garagisten-Retentionsrecht 3 (Blanche Neige S.A. / Meichtry; Wiederherstellung des betrügerisch gebrochenen Retentionsbeschlags; 1956)**

(BGE 85 II 580) - Die Blanche Neige SA, Lausanne, hatte ihrem Reisevertreter Hermann Schütz am 22.6.1956 den Firmenwagen Opel-Rekord unter Eigentumsvorbehalt verkauft und mit Schütz vereinbart, dass alle Reparaturen zu seinen Lasten gehen sollten. Im Juli 1956 machte Schütz mit diesem Wagen auf einer Geschäftsreise im Wallis bei Turtmann einen Unfall. Er liess den Wagen in die dortige Garage des Hans Meichtry abschleppen. Meichtry reparierte den Schaden. Am 4.08.1956 wollte Schütz den reparierten Wagen bei Meichtry abholen. Als Meichtry sein Retentionsrecht geltend machte und den Wagen nur gegen sofortige Barzahlung des ganzen Rechnungsbetrags von Fr. 4'000.-- herausgeben wollte, sagte Schütz wahrheitsgemäss, der Wagen gehöre seiner Arbeitgeberfirma Blanche Neige S.A.. Wahr-

heitswidrig fügte er bei, die Arbeitgeberfirma werde die Reparaturkosten begleichen. Meichtry liess sich täuschen und gab das Fahrzeug heraus. In der Folge lehnte die Blanche Neige SA die Bezahlung von Meichtrys Forderung ab, wobei sie diesem wahrheitsgemäss mitteilte, für die Reparaturkosten sei Schütz persönlich verantwortlich. Wahrheitswidrig fügte sie bei, das Fahrzeug gehöre ihr nicht mehr. Wörtlich schrieb sie: *"Nous vous retournons ce document en précisant que la voiture en question ne nous appartient plus, mais a été vendue au mois de juin à M. Hermann Schütz. M. Schütz, en sa qualité de propriétaire du véhicule, est responsable de son entretien et notre maison n'a pas à intervenir dans le règlement de ses factures. Nous voudrez bien liquider cette affaire directement avec l'intéressé."*

Meichtry machte Strafanzeige gegen Schütz. Schütz wurde später wegen Betrugs verurteilt.

In der Folge brachte Schütz das Fahrzeug zu Meichtry zurück, um dessen Retentionsbesitz wiederherzustellen. Dabei handelte Schütz auf Anraten seines Strafverteidigers im Sinne der tätigen Reue.

In der folgenden Pfändung des Schütz, der mittlerweile arbeitslos und insolvent geworden war, machte die Blanche Neige S.A. ihr Eigentumsrecht an dem Fahrzeug geltend und bestritt das Retentionsrecht des Meichtry.

Dass Meichtry bei der ersten Einlieferung des Fahrzeugs vom Dritteigentum der Blanche Neige SA keine Kenntnis gehabt hatte und also gutgläubigen Retentionsbesitz erworben hatte, war unbestritten und stand nicht zur Diskussion. Ob er anlässlich der zweiten Einlieferung vom Eigentumsvorbehalt zugunsten der Blanche Neige SA Kenntnis gehabt hatte, war unklar und bildete einen der Streitpunkte in der gegen die kantonale Beweiswürdigung gerichteten staatsrechtlichen Beschwerde.

Frage: Wie war in dem staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren bezüglich des Bestandes von Meichtrys Retentionsrecht zu entscheiden?

Besitz (Art. 919 ff.)

Nr. 66: Kaczynski / Gabrieli - organisierter Autodiebstahl in Italien

(BGE 109 II 319; Tatbestand ergänzt) - Der Geschäftsmann Vittorio Rubato in Parma (Italien) kaufte sich 1977 einen BMW 633 CSI. Das Fahrzeug wurde ihm im Oktober 1977 von einer Bande organisierter Autodiebe gestohlen. Rubato wurde von seiner Versicherungsgesellschaft ANIA am 21.12.1977 für den Verlust teilweise entschädigt. Die italienischen Autodiebe versahen das Fahrzeug mit einer gefälschten Fahrgestellnummer und mit gefälschten Fahrzeugpapieren und verkauften es am 9.02.1978 zum Preis von CHF 26'700 an den Garagisten Paro in Bellinzona. In diesem Kaufvertrag war die Identität des italienischen Verkäufers gefälscht. Paro wusste, dass es sich bei der Kaufsache um Diebesgut handelte. Paro verkaufte den Wagen zu CHF 28'500 an den Autohändler Zimmermann in Luzern. Dieser verkaufte den Wagen wenige Tage später zum Preis von Fr. 29'900 an den Autohändler Schumacher in Zürich. Schumacher verkaufte den Wagen weiter zum Preis von CHF 30'500 an den Autohändler Hess in Zürich, welcher das Fahrzeug schliesslich am 28.02.1978 an den Elektro-Mechaniker Gabrieli in Zürich zum Preise von CHF 32'000 weiterverkaufte. Gabrieli benützte den Wagen während fünf Monaten und verkaufte ihn am 20.06.1998 mit einem Kilometerstand von 39'000 km zum Preis von CHF 33'000 an den Kaufmann Kaczynski weiter. Kaczynski wurde Ende Oktober 1978 von der Kantonspolizei Zürich avisiert, dass der von ihm gekaufte Wagen ein Jahr zuvor in Italien gestohlen worden war. In diesem Schreiben der Polizei hiess es ferner, ob die bestohlene Person (deren Identität in dem Schreiben nicht genannt wurde) das Diebesgut von Kaczynski herausverlangen könne, sei eine Frage, für deren Beantwortung sich Kaczynski gegebenenfalls an einen Rechtsanwalt wenden möge.

Mit Schreiben vom 10.11.1978 liess Kaczynski den Gabrieli wissen, dass er den Kaufvertrag wegen Willensmängeln für ungültig halte, CHF 31'500 als Kaufpreis zurückverlange und den Wagen zur Verfügung stelle. Gabrieli antwortete mit Brief vom 1.12.1978, dass er den Wagen gutgläubig von einem Autohändler erworben habe und die Irrtumsanfechtung nicht anerkenne.

Im Juni 1979 klagte Kaczynski gegen Gabrieli auf Zahlung von Fr. 31'500 nebst 5 % Zins seit 20.11.1978, Zug um Zug gegen Rückgabe des BMW. Gabrieli verkündete dem Autohändler Hess den Streit. Das tat daraufhin auch jeder der drei Autohändler gegenüber seinem Vorgänger. Der Streit zog sich durch die Instanzen und gelangte im Jahre 1983, sechs Jahre nach dem Diebstahl in Italien, zur bundesgerichtlichen Beurteilung. Gabrieli machte vor Bundesgericht geltend, Kaczynskis Irrtumsanfechtungs bzw. seine Befürchtung, das Fahrzeug werde ihm vom ehemaligen italienischen Eigentümer aufgrund besseren Rechts entzogen, habe sich mittlerweile als gegenstandslos erwiesen, nachdem der bestohlene Italiener während sechs Jahren nichts von sich habe hören lassen. Von einem wesentlichen Grundlagenirrtum könne demgemäss keine Rede sein. Kaczynskis Vertragsanfechtung müsse als unwirksam betrachtet werden. Eventualiter sei Kaczynskis Beharren auf der Irrtumsanfechtung rechtsmissbräuchlich.

Frage: Wie war zu entscheiden?